

Vorarlberger Landtag.

3. Sitzung

am 29. Januar 1897,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete. Abwesend: der Hochwürdigste Bischof.
AeglerungsvertretererrHerrHtatthalteverrathHGrafIossfThttn-Hohenstem.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der
gestrigen Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles
eine Einwendung zu erheben? -

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe
als genehmiget.

Es ist mir ein Einlaufstück zugekommen, nämlich
ein Gesuch des Asyl-Vereines der Wiener Universität
um Subvention - überreicht durch den Herrn
Abgeordneten Martin Thurnher. Dasselbe konnte,
wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, in
kurzem Wege dem Finanz-Ausschusse zugewiesen
werden. - Da Niemand etwas dagegen vorzubringen
findet, betrachte ich meinen Vorschlag als
angenommen.

Bevor wir zur Tagesordnung schreiten, werde
ich dem neu eingetretenen Herrn Abgeordneten
Johannes Thurnher das Handgelöbniß abnehmen.
Sie haben Seiner k. und k. Apostol. Majestät
dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung
der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer
Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Johann Thurnher: Ich gelobe.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum
ersten Gegenstände der Tagesordnung, das ist der
Bericht des Landesausschusses in Angelegenheit
des 50jährigen Regierungs-Jubiläums
Seiner Majestät des Kaisers.
Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-
Ausschusses Martin Thurnher die Tribüne zu
besteigen und den Bericht vorzutragen.

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. 1. Session, 8. Periode 1897.

Martin Thurnher: (Liest den Bericht, Beilage I sammt Anträgen.)

Hohes Haus! Das Land Vorarlberg hat in guten und schlimmen Tagen stets seine Liebe und Treue zum Kaiserhause gezeigt, an dessen Freuden und Leiden immer den innigsten Antheil genommen.

Besondere Liebe und Verehrung aber bringt unser Land und dessen Bevölkerung unserem gegenwärtigen Herrscher entgegen. Seine väterliche Liebe zu allen Völkern seines Reiches, seine unausgesetzte Fürsorge für dieselben, seine aufopfernde Thätigkeit während seiner ganzen Regierungszeit hat ihm die Herzen aller seiner Unterthanen schon längst erobert. Möge der Allmächtige das theuere Leben unseres Monarchen schützen, möge er Ihm noch viele Jahre gewähren bis zur äußersten Grenze des menschlichen Alters, damit Er noch lange zum Wohle Seiner Völker als eminenter Friedensfürst walte und herrsche. Die Gabe, die wir anlässlich Seines bevorstehenden 50 jährigen Regierungsjubiläums votieren, ist zwar gering, sie ist aber den Verhältnissen und Kräften des Landes entsprechend. Wenn die Gabe auch gering ist, so schlägt unser Herz doch nicht minder in Liebe und Treue zu Unserem angestammten Monarchen. Diese Liebe und Treue der vorarlbergischen Bevölkerung ist so stark und fest wie die Berge unseres Landes, die zum Himmel ragen, und als ein kleiner Beweis dieser Liebe und Treue, als ein, wenn auch unzureichendes Zeichen derselben, wolle die Votierung der vorliegenden Anträge angesehen werden, und darum bitte ich das hohe Haus, dieselben unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort? - Da dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung über sämtliche Anträge und ersuche die Herren, welche denselben beistimmen, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Das hohe Haus hat soeben in vollster Einmüthigkeit den Anträgen des Landes-Ausschusses, wie sie von Seite des Herrn Referenten vorgetragen worden sind, zugestimmt und damit vereint einen Act patriotischer Hingebung und Treue vollführt, indem es den väterlichen Intentionen Seiner Majestät entsprechend ein Humanitäts-Institut des Landes in so warmer Weise unterstützt hat. Ich kann den beredten Worten des Patriotismus und

der begeisterten Hingabe an Kaiser und Reich, welche der Herr Referent ausgesprochen hat, nur noch den Schlussstein beifügen, und glaube gewiss

aus aller Herzen zu sprechen, wenn ich Sie auffordere,
auf Seine Majestät Unseren Allergnädigsten
Kaiser und Herrn ein dreifaches Hoch auszubringen.
(Das ganze Haus erhebt sich und stimmt
begeistert in die Hochrufe des Herrn Landeshauptmannes
ein.)

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstände
der Tagesordnung und zwar zum Acte, betr.
die Fortsetzung der Flexenstraße.

Ich erwarte über die formelle Behandlung
dieses Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte
der hohen Versammlung.

Pfarrer Thurnher: Es dürfte wohl nicht nothwendig
sein dieses einen Gegenstandes wegen einen
neuen Ausschuss zu wählen, da wir bereits einen
solchen haben, nämlich den volkswirtschaftlichen,
dessen Mitglieder meines Erachtens ganz besonders
geeignet sind, diesen vorliegenden Gegenstand einer
gedeihlichen Berathung und Beschlussfassung zuzuführen;
deshalb stelle ich den Antrag, diesen Gegenstand
dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird gegen den Antrag
auf Überweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen
Ausschuss ein Einwand erhoben? -
Da dies nicht der Fall ist, so ist der .Antrag
angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstände
der Tagesordnung, nämlich zum Berichte des
Landesausschusses über das Gesuch der
Mensa academica um Subvention. Ich
ersuche den Herrn Referenten den Antrag zu verlesen.

Martin Thurnher: Die Mensa academica
ist für arme Studierende eine sehr wohlthätige
Einrichtung. Der Landesausschuss glaubt daher
das Gesuch, welches an ihn von diesem Vereine
gerichtet wurde, um es dem hohen Landtage vorzulegen,
befürworten zu sollen und erhebt daher
folgenden Antrag:

"Der unter der Leitung des akademischen
Senates der k. k. Universität in Wien stehenden
Mensa academica wird für das Jahr 1897

eine Subvention von 30 fl. aus Landesmitteln gewährt."

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte.

Dr. Waibel: Es kommen in jedem Jahre eine Anzahl derartiger Petitionen an den Landtag und es scheint mir nicht nothwendig zu sein, dass man für jede derselben ein eigenes Blatt Papier bedruckt und so unnöthige Kosten verursacht. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, wenn diese Petitionen zusammengefasst und unter Einem zur Sprache gebracht würden. Es ist dies nur eine Anregung, die ich geben möchte für die Behandlung etwaiger noch weiterer Einläufe dieser Art. Der Aufwand, der da für so geringfügige Gegenstände gemacht wird, scheint mir doch zu groß zu sein.

Nagele: Ich glaube, dass Herr Dr. Waibel nicht ganz Unrecht hat, wenn mehrere derartige Gegenstände bereits vorliegen, dieselben unter Einem zu behandeln, in diesem speciellen Falle aber konnte man die Sache nicht anders machen, weil dies bis jetzt das einzige derartige Einlaufstück ist.

Martin Thurnher: Gegen den Antrag selbst ist keine Einwendung erhoben worden.

In Bezug aus das, was Herr Dr. Waibel angeregt hat, möchte ich dahin Aufklärung geben, dass vor Eröffnung der Landtags-Session außer diesem Stücke keine anderen Petitionen eingelaufen sind. Damit aber eine Erleichterung der Arbeit für den Landtag herbeigeführt werde und nicht erst jetzt die Zuweisung dieses Gegenstandes an einen Ausschuss erfolgen müsse, so war es doch zweckmäßig in dieser Weise vorzugehen.

Wenn mehrere Stücke eingelaufen wären, so wären sicher alle zusammengekommen worden, diese Petitionen laufen aber gewöhnlich erst nach Eröffnung des Landtages ein. Die Ursache, dass nicht mehrere Petitionen gleichzeitig Aufnahme gefunden haben, ist sonach eben die, dass keine weiteren vorhanden waren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Anträge die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es folgt nun der vierte Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Haushaltsrechnung der

Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1895.

Büchele: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem schon bestehenden Finanzausschüsse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Büchele beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuss. Wenn keine Einwendung erfolgt betrachte ich den Antrag als angenommen.

Wir kommen zum fünften Gegenstände der Tagesordnung, Antrag der Herren Dr. Waibel und Genossen in Sachen der directen Wahlen und Petition der Gemeinde Hard in derselben Angelegenheit.

Dr. Waibel: Wir haben es unterlassen, dem Anträge eine schriftliche Begründung beizugeben, und uns vorbehalten, diese mündlich vorzubringen. Ich glaube dieselbe sehr kurz fassen zu können.

Es sind im wesentlichen zwei Punkte, welche für die Annahme dieses Antrages sprechen; der eine ist unmittelbar praktischer Natur, der andere ist mehr ein politisch-ethischer Grund. Der unmittelbar praktische Grund, welcher zu diesem Anträge veranlasst hat, mit dem stehen wir nicht allein, sondern derselbe hat eine Anzahl von Landtagen Österreichs bereits in den ersten Sitzungen bewogen, in gleicher Weise vorzugehen. Durch Schaffung einer neuen Wahlcurie, der sogenannten fünften, allgemeinen Wahlcurie, ist für eine große Anzahl von Wählern eine ganz ungewohnte Situation geschaffen worden.

In allen Kronländern mit Ausnahme jener, welche directe Wahlen besitzen, das ist Nieder-Österreich und wie ich höre auch Salzburg, muss eine große Anzahl von Wählern, die bisher gewohnt waren, ihr Wahlrecht direct auszuüben, nun unter dem Drucke dieser neuen Einrichtung dasselbe in der fünften Curie indirect ausüben. Eine Ausnahme findet nur in Prag statt. Alle übrigen Landeshauptstädte, Graz, Lemberg usw. und andere bedeutende Städte sind in der Lage, indirect wählen zu müssen, weil umliegende Bezirksgerichte ihnen angereicht wurden.

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Diese Situation also hat eine Anzahl von Landtagen veranlasst, so rasch als möglich durch Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden diesen Übelstand zu beseitigen.

Ich will von Vorarlberg einige Beispiele geben. Die größeren Orte, wie Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz müssen nun mit den Landgemeinden zusammen indirect wählen. In Dornbirn sind 21 Wahlmänner. Da die Stimmenabgabe mündlich erfolgen muss, muss natürlich jeder von diesen 21 Wahlmännern der Wahlcommission mündlich angesagt, dann niedergeschrieben werden usw., was eine fürchterliche Umständlichkeit ist und bei großer Wahlbetheiligung in manchen Orten mehrere Tage beanspruchen kann. Was bekommt da die Wahlcommission für eine fürchterliche Aufgabe! Das ist ein Übelstand, auf dessen Beseitigung mit aller Energie hingearbeitet werden muss.

Ich glaube, dass wir dazu zunächst berufen sind. Ich darf wohl erinnern, dass in Dornbirn durch einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung an die Abgeordneten der Gemeinde Dornbirn mit der Einladung herangetreten wurde, sofort beim Zusammentritte des Landtages auf Einführung der directen Wahlen einzuwirken. Ich glaube, dass die Herren Kenntnis haben von diesem Beschlusse, und ich zweifle nicht, dass sie demselben Rechnung tragen und unseren Antrag unterstützen werden.

Ich gebe zu, dass für die unmittelbar bevorstehenden Reichsrathswahlen diese Änderung kaum Anwendung finden wird.

Ich habe gestern oder vorgestern eine Erklärung des Herrn Statthalters von Böhmen gelesen, durch welche auch diese Auffassung bestätigt wird. Es ist im Prager Landtage auf die Dringlichkeit der Einführung der directen Wahlen hingewirkt worden, Se. Excellenz der Herr Statthalter hat aber erklärt, er könne nicht gutstehen, dass dies noch möglich werde, auch wenn der Landtag einstimmig einen derartigen Beschluss fassen würde.

Das, glaube ich, kann uns aber nicht aufhalten, die Sache doch in die Hand zu nehmen. Niemand ist in der Lage die Zukunft der politischen Situation vor auszusehen. Es ist denkbar, dass aus irgendeinem Anlasse noch vor Ablauf der sechsjährigen Periode eine Auflösung des nächsten Reichsrathes sich als zweckmäßig herausstellt. Schon das ist ein Grund, die Sache rasch in die Hand zu nehmen, um für alle Fälle gesichert dazustehen. Das ist

der unmittelbar praktische Grund, der zu diesem

Anträge geführt hat.

Der mehr allgemeine Grund, der, wie ich gesagt habe, politisch-ethische Grund ist folgender.

Wir sind hier versammelt die Interessen und Wünsche des Landes zu vertreten. Wir sind nicht des Mandates wegen da, sondern wir sind da, um die Geschäfte des Landes nach unserem besten Ermessen zu besorgen. Um nun das mit einer gewissen moralischen Berechtigung thun zu können, ist es für Jeden, der sich der Aufgabe unterzieht, an den Landesangelegenheiten mitzuwirken, eine große Beruhigung, wenn er sich sagen kann, es ist der Wunsch von zahlreichen Mitbürgern meiner Gemeinde oder meines Bezirkes, dass ich ein Mandat ausübe und die Interessen meiner Wähler hier vertrete.

Die Wahlen in den Landgemeinden, welche indirect sind, haben schon seit mehreren Perioden gezeigt, dass die Theilnahme der Bevölkerung an diesen Wahlen im Abnehmen begriffen ist, und diejenigen, welche zufolge dieser Wahlen in dieses Haus berufen worden sind, können sich nur ans eine ganz kleine Anzahl der Angehörigen des Landes Vorarlberg berufen, welche sie entsendet hat. Ich will hier auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, da sich voraussichtlich eine andere Gelegenheit darbietet, denselben näher zu besprechen. Ich muss aber bemerken, und glaube dabei keinem Widersprüche zu begegnen, dass die vollkommene Indolenz gegenüber den Landgemeinde-Wahlen doch ein Beweis dafür ist, dass diese Wahlmethode der Bevölkerung nicht zusagt. Ausgesprochen wird das häufig genug, wenn man in persönlichem Verkehre mit den Leuten ist.

Wenn es aber auch nicht gerade hier in Form von Petitionen ausgesprochen wird, so ist es doch klar, dass diese Art der Wahl unserer Bevölkerung, die aus ihrem früheren Leben nicht daran gewöhnt ist, absolut nicht behagt. Wenn wir nun aber einmal zu dieser Erkenntnis gekommen sind, so glaube ich, ist es unsere Schuldigkeit, diesem indirect ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen und unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus diesem politisch-ethischen Grunde empfehlen wir Ihnen mitzuwirken bei der Umarbeitung der bereits im vorigen Jahre beschlossenen Landtags-Wahlordnung und die directe Wahl für die Landgemeinden einzuführen.

Die Vollziehung der directen Wahl wird gewiss keine solchen Schwierigkeiten bieten, dass darin für die Einführung dieser Wahlordnung ein Hindernis gelegen wäre. Wenn man das in Nieder-Österreich machen konnte, so kann man es bei uns in Vorarlberg ganz gewiss auch machen, wenn man will. Unser Antrag enthält aber noch weiter einen Gedanken, den ich mir bereits bei den letztjährigen Verhandlungen über die Landtags-Wahlordnung vorzubringen und zu begründen erlaubt habe, nämlich die Spaltung der Bezirkshauptmannschafts-Wahlbezirke in Gerichts-Wahlbezirke. Jetzt wählen die Landgemeinden des Bezirkes Bregenz-Bregenzerwald zusammen 5 Abgeordnete, die Landgemeinden des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn 5 Abgeordnete, die Landgemeinden des Bezirkes Bludenz-Montavon 4 Abgeordnete. Wenn wir nun eine Spaltung nach Gerichtsbezirken vornehmen, wogegen nach meiner Ansicht absolut kein Hindernis vorliegt, so wird dadurch doch für die Wähler ein bedeutender Vortheil geschaffen. Es wird ihnen nämlich auf diesem Wege viel leichter möglich werden, die Persönlichkeiten ihres Vertrauens an den Posten zu bringen, an dem wir uns jetzt befinden. Wir haben kleine Bezirke, die wir aus eigener Anschauung vollkommen genau kennen. Nehmen wir z. B. die Bezirke Bregenz-Bregenzerwald. Nach der Volkszahl würde es auf den Bezirk Bregenz 3 Abgeordnete, auf den Bezirk Bregenzerwald 2 Abgeordnete treffen. Ich will noch das Beispiel von Dornbirn-Feldkirch anführen. Dornbirn würde 2 und Feldkirch 3 Abgeordnete zu wählen haben. Schwieriger würde sich das Verhältnis bei Bludenz-Montavon gestalten. Dieser Bezirk hat 4 Abgeordnete zu wählen. Die Volkszahl des Bezirkes Montavon beläuft sich auf 7-8000 Seelen, und da wird die Auftheilung etwas schwieriger werden. Es müsste, um ein billiges Verhältnis zu erzielen, noch ein Theil des Hinterlandes herangezogen werden, z. B. das Klosterthal, um 2 Abgeordnete für das Gericht Montavon sammt Anhang zu erhalten. Das sind die ziffermäßigen Verhältnisse. Nun werden Sie mir zugeben, daß die in einem Gerichtsbezirke angesiedelten Bewohner jedenfalls leichter thun werden, die paar Persönlichkeiten, welche sie zu wählen haben, für sich ausfindig zu machen und auf eine erfolgreiche Wahl hinzuwirken. Den Bewohnern eines und desselben Gerichts-Bezirkes, die unter sich allerlei Contact haben, wie z. B. in Bregenz, wird die Wahl erschwert, wenn sie mit den Bregenzerwäldern zusammen arbeiten müssen und umgekehrt. Es ist in diesem Vorschläge nun ein Fortschritt weiter enthalten, welcher zur Erzielung eines vollkommenen, dem Willen der Wähler entsprechenden Resultates führen

kann. Wir glauben darum diesen Antrag, für den ein Hindernis kaum vorliegt, im Interesse der Bevölkerung empfehlen zu können.

Es ist weiter der Eventual-Antrag gemacht worden, für die Abgeordneten der Landgemeinden individuelle Wahlbezirke zu schaffen, d. h. für jeden einzelnen Abgeordneten einen Wahlkreis zu bilden. Dass das möglich wäre, dafür liegt der Beweis in dem Umstande, dass, wie es wiederholt ausgesprochen wurde, bereits im Jahre 1871 unter dem Ministerium Hohenwart eine solche Vorlage dem Landtage unterbreitet worden ist. Schon diese Regierungsvorlage erbringt den Beweis, dass so etwas möglich ist, wenn man will. Da aber kaum darauf zu rechnen ist, dass auf diesen Antrag eingegangen wird, so legen wir nicht ein wesentliches Gewicht darauf und haben ihn nur als Eventual-Antrag eingebracht. Wir sehen ein, dass die Abgrenzung von individuellen Wahlbezirken unter Umständen ihre großen Schwierigkeiten haben kann, und dass, wo es sich um kleinere Ziffern der Bevölkerung handelt, sich leicht zeitweilig Verschiebung nothwendig machen und Änderungen vorgenommen werden müssten. Aus diesem Grunde also ist es praktischer nur die Spaltung der bezirkshauptmannschaftlichen Wahlbezirke in Gerichtswahlbezirke vorzunehmen, und das andere der Zukunft zu überlassen. Weiters habe ich zur Begründung unseres Antrages nichts vorzubringen und empfehle denselben der geneigten Berücksichtigung des hohen Hauses auch namens meiner Collegen. Wenn das hohe Haus geneigt ist, diesen Antrag anzunehmen, so würde es sich empfehlen einen eigenen Ausschuss für diese Angelegenheit zu schaffen, welchem dieser Gegenstand zu überweisen wäre. Damit schließe ich.

Martin Thurnher: Die Frage der Wahlreform hätte ohnedem den hohen Landtag beschäftigen müssen, weil bekanntlich der im vorigen Jahre beschlossene Gesetz-Entwurf die kaiserliche Sanction nicht erhalten hat. Der Landes-Ausschuss hätte sonach Mittheilungen über dieses Ergebnis und

22

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit der Regierung über die Herabsetzung des Census erstatten müssen. Es ist angezeigt, dass der vorliegende Antrag einem Wahlreform-Ausschusse zugewiesen werde, der denselben in Berathung zu ziehen und später seine Anträge zu stellen hat. Ich stelle daher den Antrag, dass sowohl der vorliegende Antrag, als auch die Petition der Gemeinde Hard einem 7 gliedrigen Wahlreform-Ausschusse zugewiesen werde. Die Wahl dieses Ausschusses soll aber auf die Tagesordnung einer

späteren Sitzung gestellt werden.

Landeshauptmann: Es ist in formeller Beziehung die Zuweisung dieses Antrages an einen 7-gliedrigen Wahlreform-Ausschuss beantragt worden.

Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich den Antrag als angenommen. Gleichzeitig wurde beantragt, die Wahl dieses Ausschusses auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung zu stellen, was meinerseits geschehen wird.

Der sechste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Polizeistunde und über die beantragte Abänderung des § 27 G.-O.

Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuss-Referenten Martin Thurnher, hierüber zu berichten.

Martin Thurnher: Ich werde von der Verlesung des Berichtes Umgang nehmen und nur einige erläuternde Worte demselben beifügen. In der letzten Landtagssession wurde einstimmig und ohne Unterschied der Parteirichtung der Anschauung Ausdruck gegeben, dass eine entsprechende Einhaltung der Polizeistunde auf Grund der Statthalterei-Verordnung vom 3. Juni 1895 äußerst schwierig, ja kaum durchführbar sei. Es ist damals allgemein der Wunsch ausgesprochen worden, die betreffende Statthalterei-Verordnung nach der Richtung einer Änderung zu unterziehen, dass die Gäste, welche nach Eintritt der Polizeistunde im Gastlocale noch getroffen werden, ohne weiters als strafbar erklärt werden sollen. Die in der Statthalterei-Verordnung vorgesehene Bestimmung, dass der Bestrafung eine zweite Mahnung voraus zu gehen habe, solle entfallen. Es wurde ferner auch der Wunsch ausgedrückt, dass der Gastwirt, wenn er das Local nach Eintritt

der Polizeistunde noch offen lässt, als strafbar erklärt wird, und dass eine vorangehende Mahnung, seitens der Polizeiorgane überhaupt nicht mehr nöthig sei. Ich muss weiters noch beisetzen, dass der hohe Landtag dahingehende Beschlüsse gefasst, und den Landes-Ausschuss beauftragt hat, in Verhandlungen mit der hohen Regierung zu treten.

Der Landes-Ausschuss hat auch diesem Auftrage, wie Sie aus dem Berichte ersehen, vollkommen entsprochen.

Wie Sie ebenfalls aus dem Berichte ersehen, ist die Regierung auf den Wunsch, dass nämlich jene Gäste, welche nach Eintritt der Polizeistunde im Gastlocale noch getroffen werden, für strafbar zu halten seien, nicht eingegangen. Die hohe Regierung hat erklärt, das könne sie nicht thun, weil die mit Gesetzeskraft ausgerüstete Ministerial-Verordnung vom Jahre 1853 diesem

Wünsche entgegenstehe und die Festsetzung einer solchen Bestimmung nur durch die Reichsgesetzgebung, erfolgen könne. Dagegen hat die Regierung der Anschauung Ausdruck gegeben, dass die Strafbarkeit der Gastwirte sofort ohne vorherige Mahnung eintrete, wenn dieselben das Local über die Polizeistunde offen halten und Getränke usw. verabfolgen. Diese Interpretation der Statthaltereiverordnung vom 3. Juni 1895 ist also doch einigermaßen wertvoll und ermöglicht die Durchführung der Statthaltereiverordnung über Einhaltung der Polizeistunde in der Weise, dass durch den Umstand, dass die Wirte allsogleich strafbar erklärt werden, eine Handhabe geboten ist, um der bezüglichen Verordnung den nöthigen Nachdruck zu verleihen.

Der Landesausschuss hat auch nicht ermangelt, sämtliche Gemeindevorstellungen des Landes auf diese Interpretation seitens der k. k. Regierung aufmerksam zu machen und dieselben neuerdings zur strengen Einhaltung der Polizeistunde aufzufordern.

Eine Regelung der gesetzlichen Bestimmung, betreffend die Einhaltung der Polizeistunde im Wege der Landesgesetzgebung erklärte die Regierung als unzulässig, weil sie eben der Anschauung ist, diese Regelung könne nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Die Abänderung der Polizeistunde gehöre nicht zur Competenz der Landesvertretung.

Was endlich den dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung überwiesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel betreffend die Abänderung.

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

23

"des § 27 Punkt 7 der G.-O. anlangt, so erscheint diese Abänderung nach der Erklärung der hohen Regierung als völlig wertlos, indem dadurch kein anderer Zweck erzielt würde, als dass der gegenwärtige Zustand in gleicher Weise dennoch aufrecht erhalten bliebe. Nach dies en kurzen Ausführungen stelle ich im Namen des Landesausschusses folgende Anträge: (Liest dieselben aus Beil. IX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die Anträge die Debatte.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort. Ich kann mich einiger Erörterungen über diese Angelegenheit nicht enthalten, ich bemerke aber, dass ich im eigenen Namen spreche, nicht im Namen meiner Gesinnungsgenossen. Was ich zu sagen habe, ist ungefähr Folgendes.

Wenn in den Gasthäusern nur Speisen verabreicht würden, da wäre wohl, glaube ich, eine solche Maßregel, wie die Polizeistunde ganz und

gar überflüssig.

(Johann Thurnher: Sehr richtig!)

Nur der Umstand, dass in den Gasthäusern auch alkoholische Getränke verabreicht werden, das hat seine Schattenseiten. Dass der Alkohol einer der fürchterlichsten Feinde der Menschheit ist, darüber brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Die Verwüstungen, die er an der Gesundheit, im ökonomischen Bestände der Familie, in Beziehung auf den Familienfrieden usw. anrichtet, sind ganz unzählbar und fürchterlich.

(Rufe: Sehr richtig!)

Wer im öffentlichen Leben zu thun hat und die Dinge unbefangen beobachtet, dem graut davor. Wir finden überall das Bestreben, dass die öffentliche Verwaltung, die Staats- wie die Landesbehörden darauf bedacht sind, diesem Übelstande einigermaßen Schranken zu setzen, aber der Vorgang, der dabei beobachtet wird, ist ein außerordentlich schwächlicher. Bei uns in Europa geht man sehr zurückhaltend vor, während man in Amerika, in den Theilen, wo die Angelsachsen angesiedelt sind, etwas schneidiger ist. Dort, wo man zur Erkenntnis kommt, dass der Alkoholgenuss ein Unheil für die Bevölkerung ist, hat man den Muth, denselben von Staatswegen einzuschränken, so dass die sogenannte Temperenz dort herrscht. Das ist ein energisches Vorgehen, das hat einen Sinn. Bei uns ist die ganze

schwächliche Operation darin zusammenzufassen, dass man entweder um II Uhr oder 12 Uhr die Gasthäuser schließt. Bis dorthin darf weiter gesoffen werden (Heiterkeit) viel oder wenig, theuer oder wohlfeil (Büchele: gut oder schlecht).

Nun diese Vorschrift über Einhaltung der Polzeistunde ist so alt und so oft schon discutiert worden, dass ich nicht mehr darüber reden will. Da ich in meiner Amtspraxis jede behördliche Maßregel auf ihren praktischen Wert zu prüfen Gelegenheit habe, so muss ich gestehen, dass unsere Maßregeln die Prüfung nicht bestehen und sehr komisch sind. Wenn die Regierung jetzt dazu gekommen ist, die Frist von einer halben Stunde auf eine Viertelstunde zu reduciren, so ist das kein großer Erfolg, so ist damit nicht viel geholfen, ja es ist geradezu komisch.

Ich habe schon voriges Jahr, als wir die Sache in Verhandlung zogen, gesagt, diese Verordnung der Statthalterei vom Jahre 1895 sei eine Vorschrift, für welche das Sprichwort passt: "Wascht mir den Pelz und mach' mir ihn nicht nass" Thatsächlich verhält es sich auch so. Wozu braucht es so viele Polizei-Operationen, um Wirte und Gäste daran zu erinnern, dass es 12 Uhr ist.

In jedem Zimmer sind eine oder zwei Uhren; jeder Gast hat eine Uhr im Sacke; ja selbst jeder Schulbube hat heutzutage eine Sackuhr. Wenn man will, braucht man nicht mehr daran erinnert zu werden, dass es schon Mitternacht ist. Dass man aber gar zweimal kommen soll, daran zu erinnern, das ist wirklich zu komisch.

(Rufe: Sehr richtig.)

In der ersten Zeit der Wirksamkeit der neuen Polizeistunden-Verordnung habe ich als Bürgermeister von Dornbirn die Sache so gemacht: Ich habe den Polizei-Organen den Auftrag gegeben, wenn sie auf dem Patrouillen-Gänge in ein Gasthaus kommen, die nach 12 Uhr im Locale noch anwesenden Gäste zu fragen: "Hat der Wirt abgeschafft oder nicht?" Bezeugten nun die Gäste vor dem Wirte, dass derselbe abgeschafft habe, so war der Wirt außer Schuld. Ich kann demselben doch nicht zumuthen, dass er die Gäste beim Kragen nimmt und hinauswirft.

(Heiterkeit.)

Bei den Arbeitern kann man das vielleicht thun; aber es sind mitunter auch Herren dabei, wo dies nicht gut möglich ist.

24

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Wenn nun die Gäste sagen, der Wirt habe abgeschafft, so ist er außer Schuld und die Gäste haben die Schuld. Die Polizei schreibt dann ihre Namen aus, und sie werden ihre Buße bekommen. Das habe ich practiciert und das hat sich bei den Wirten wie bei den Gästen gut eingelebt.

Wenn die Gäste, welche so bestraft wurden, mir Gegenvorstellungen machten, so habe ich ihnen einfach erklärt, wer bis über 12 Uhr nachts im Gasthause sitzen und zechen kann, der hat übriges Geld genug im Sacke, um ganz gut dem Armen-Fonde 1 oder 2 fl. bezahlen zu können. Das thut den Gästen nicht wehe. Das ist eine Zeit lang practiciert worden und hat seine guten Wirkungen gehabt. Die Polizei-Organe, deren Thätigkeit in diesem Dienste keine Kleinigkeit ist, konnten ihre Nachtruhe dann auch antreten.

Die Wirre wie die Bevölkerung haben sich in diese Anordnung ganz gut zurecht gesunden. Dann aber hat einmal ein Gast gegen die Strafe Recurs ergriffen. Die Statthalterei hat sich genau auf den Wortlaut der Verordnung vom Jahre 1895 berufen, und so ist das Straf-Erkenntnis aufgehoben worden. Bon dieser Zeit an haben wir wieder alle Schwierigkeiten mit der Handhabung

der Polizeistunde wie früher. Das ist aus meiner Praxis als Gemeindevorsteher.

(Rufe: Bravo! Sehr richtig!)

Nun muss ich noch folgendes bemerken. Einen komischen Eindruck macht es, dass bei dieser Angelegenheit zwei Instanzen, die Statthalterei und der Landes-Ausschuss, gleichzeitig operieren und zwar, ich möchte sagen, einander widersprechend operieren. Das ist wohl ganz eigenthümlich. Es hat Fälle gegeben, wo die Regierung gesagt hat: "Ja, das geht die Gemeinde nichts an; die Überwachung der Gastgewerbe ist Sache der Gewerbebehörde. ^ Solche Fälle sind vorgekommen, wo es sich um die Sperrung von Gasthäusern zu gewissen Tageszeiten gehandelt hat. Wenn man aber, wie ich das vorige Jahr beantragt habe, aus dem § 27 G.-O. den Passus, betreffend die Überwachung der Polizeistunde durch die Gemeinde streicht, dann sagt wiederum die Regierung, wie wir aus dem Berichte sehen: "das geht nicht, dass das gestrichen wird, wenn es auch gestrichen wird, so ist es doch Sache der Gemeinde."

Nun muss ich fragen, was sagt der § 27 G.-O.? Dieser Paragraph enthält alle Gegenstände des

selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Für alle diese Gegenstände nun sind, soweit es nothwendig und wünschenswert war, bereits Landesgesetze erflossen, welche die Richtschnur geben, wie diese Zweige des selbständigen Wirkungskreises auszuführen sind.

Es macht, wie gesagt, einen ganz eigenthümlichen Eindruck, dass die Behörden da im Widersprüche miteinander sich befinden. Der Landes-Ausschuss erlässt eine Kundmachung und gleichzeitig auch die Bezirkshauptmannschaft, ersterer am 3. September, letztere am 15. September. Das ist eine schöne Confusion, das macht keinen guten Eindruck. Man weiß wirklich nicht, wer der Herr und Meister in dieser Sache ist. Ich muss gestehen, ich kann diesen Bericht nicht so hinnehmen, wie er hier vorliegt. Ich bestehe nicht darauf, dass die Abänderung des § 27 G.-O. in dem angedeuteten Sinne noch einmal zur Berathung und Verhandlung gezogen werde, weil die Regierung ja gesagt hat, dass sie darauf kein Gewicht lege, da sie die Gemeinde doch für die Überwachung der Polizeistunde verantwortlich macht.

Da nun eine solche eigenthümliche Verwirrung, zwischen den Behörden herrscht, so kann ich den Bericht nicht einfach zur Kenntnis nehmen, sondern nur die Confusion nehme ich zur Kenntnis.

(Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter noch

das Wort? -

Pfarrer Thurnherr: Es ist sehr bedauerlich, dass es dem hohen Landes-Ausschusse nicht gelungen ist, in dieser vielbeklagten Polizeistunde-Angelegenheit, beziehungsweise Überwachung der Polizeistunde einmal gründlich Wandel zu schaffen. Ich stimme vollkommen der Ansicht des geehrten Herrn Vorredners bei. Auch nach meiner Ansicht liegt die Hauptschuld, dass diese Angelegenheit nicht in Ordnung gebracht werden kann, an der Regierung, welche den gerechten und billigen Forderungen und Wünschen des hohen Landes-Ausschusses bis jetzt zu entsprechen sich nicht bestimmt gefühlt hat. Wenn man die jetzt bestehende Statthaltereiverordnung hinsichtlich der Überwachung der Polizeistunde ansieht, so macht es förmlich den Eindruck, als sei sie dem Grundsätze entsprungen: "Die alten Deutschen, sie tranken noch Eines ehe sie

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

25

giengen." Ich weiß nicht, ob in anderen Polizeiangelegenheiten und Verboten auch so schonend vorgegangen wird, wie dies den Wirtshaussitzern gegenüber der Fall ist. Dieser Erlass bezüglich Einhaltung der Polizeistunde macht ungefähr den Eindruck, als wollte man diesen Leuten sagen: "Verehrte Herren! Damit ihr ja keine Minute von der "kostbaren" Zeit des Wirtshaussitzens, des Trinkens und Spielens versäumt, könnt ihr ruhig sitzen bleiben, denn die Polizeiorgane sind beauftragt, euch rechtzeitig zu mahnen, und erst dann, wenn sie euch gemahnt haben wegzugehen, dürft ihr ans Weggehen denken. Bis dahin braucht ihr euch gar nicht zu ängstigen. Und kommt das Polizeiorgan gar nicht, dann dürft ihr erst recht ruhig sitzen bleiben."

Nun das macht ganz den Eindruck, als ob man das lange, verderbliche Wirtshaussitzen mehr fördern, als gründlich einmal beseitigen wollte abgesehen davon noch, dass infolge einer solchen Verordnung oder verlangten Mahnung die Einhaltung und Überwachung derselben den einzelnen Gemeinden und Organen außerordentlich erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht wird. Freilich fehlt es oft auch an jenen Factoren, die in erster Reihe berufen wären, von diesen Verordnungen den richtigen Gebrauch zu machen. Eine so merkwürdige Verordnung findet . begreiflicher Weise auch in verschiedenen Orten eine merkwürdige Auslegung. Davon will ich nicht sprechen, dass es Gemeinden gibt, die gar keine Polizeistunde haben und sich um die ganze Sache gar nicht scheren. Auch davon will ich nicht sprechen, dass in vielen Orten an Werktagen Niemand daran denkt, dass auch die Gasthäuser zur rechten Zeit

geschlossen werden. Ich will nur auf einige andere Übelstände noch aufmerksam machen. So kommt es thatsächlich in unserem Lande vor, dass der Polizeidiener wirklich um 11 Uhr oder 12 Uhr erscheint und die Gäste aufmerksam macht auf den Eintritt jenes Zeitpunktes, in dem sie nach der bestehenden Statthalterei-Verordnung das Gasthaus zu verlassen haben. Dann geht das Polizeiorgan ruhig heim, legt sich schlafen und kommt nicht wieder. Aus diese Weise ist es leicht begreiflich, dass die Gäste bis zum hellen Tage im Gasthause sitzen bleiben.

, Ferner kommt es vor, dass Gäste, welche bei Übertretung der Polizeistunde betroffen wurden,

zwar ausgeschrieben und der Behörde angezeigt, aber niemals gestraft werden. Das ist ein Verfahren, welches meines Erachtens in erster Reihe geeignet ist, die Übertretung der Polizeistunde erst recht zu züchten, denn darin liegt gewissermaßen eine Aufforderung oder Belehrung, wie man dieselbe übertreten dürfe, ohne Gefahr zu laufen, einer Strafe zu verfallen.

Es kommt ferner in unserem Lande vor, dass die Ausführung des Statthalterei-Erlasses mancherorts theilweise wenigstens illusorisch gemacht wird dadurch, dass Gemeindevorstellungen regelmäßig gestatten, vom Samstag auf Sonntag oder vom Sonntag aus Montag öffentliche Tanzunterhaltungen zu veranstalten gegen eine Tanzgebühr von wenigen Gulden. Da finden denn die Leute die beste Gelegenheit, die paar Kreuzer, die sie schwer und hart verdient haben, allwöchentlich wieder zu verklopfen und der steigenden Genusssucht zu fröhnen. Unter sothanen Umständen ist es begreiflich, wenn die Thatsache zu Tage tritt, dass Wirte zu den Gästen sagen: "Wir müssen zwar um 11 oder 12 Uhr das Gasthaus schließen, aber es steht nirgends geschrieben, zu welcher Zeit dasselbe wieder geöffnet werden dürfe." Da gehen die Wirte her, öffnen das Gastlokal nach 12 Uhr wieder und lassen die abgeschafften Gäste neuerdings ein. Darum sage ich, man darf sich nicht verwundern, wenn bei einem so merkwürdigen Statthalterei-Erlasse auch so merkwürdige Erscheinungen respective Auslegungen vorkommen.

Nun, meine Herren, man könnte mir vielleicht den Vorwurf machen, ich sei ein Feind der persönlichen Freiheit und wolle dieselbe über Gebühr einschränken. Das ist durchaus nicht der Fall. Aber wenn mau so oft die Klagen der Eltern, Mütter, Witwen und Erzieher anhören muss, dass ihre Söhne an Sonn- und Feiertagen nachts erst um 1, 2 oder 3 Uhr nach Hause kommen, wenn man sie klagen hört, dass der ganze Familienstand immer mehr zurückgehe und die Noth in der Familie stets größer werde, weil das Haupt derselben oder

die Kinder, namentlich die Söhne ihre Kreuzer, die sie während der Woche hart verdienen, an Sonn- und Feiertagen verschwenderisch wieder hinauswerfen, wenn geklagt wird über die Wirte, dass sie gar oft die Leute zurückhalten und die letzten Kreuzer ihnen aus der Tasche zu locken suchen, dann bedarf es keines weiteren Beweises

26

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

mehr, dass solche sociale Übelstände ein wahrer Krebschaden sind für den Wohlstand vieler Familien. Ich konnte eine Menge von Beispielen aufführen, wie Familien durch derartige Ausschweifungen ihrer Kinder, obgleich sämmtliche erwachsen und fähig waren, ihren Lebensunterhalt voll zu verdienen, um Haus und Hof gekommen sind.

Diese Zustände werden nun dahin führen, dass die Bevölkerung verarmt und der Noth und dem Elende engegengeführt wird. Dann werden auch jene, die früher berufen gewesen wären, in dieser Beziehung Wandel und Abhilfe zu schaffen, es endlich begreifen, dass sie ein großes, sociales Übel ruhig gewähren ließen und werden es dann einmal recht einsehen, wenn eine Menge von Leuten, die früher gut situiert waren, infolge dieser zügellosen Freiheit und Verschwendung ihnen auf den Hals kommen und in einem Armenhause aus Gemeindesteuern erhalten werden müssen.

Soviel mir bekannt ist, unterstehen auch in dieser Hinsicht, was nämlich die Überwachung der Polizeistunde betrifft, die Gemeindevorsteher dem hohen Landes-Ausschusse. Darum möchte ich den Gedanken anregen, dass der hohe Landes-Ausschuss auf Mittel denke, die Überwachung der Polizeistunde in den Gemeinden zu controlieren, damit das wenige, was der Statthalterei-Erlass gewährt, auch in unserem Lande zur möglichsten Durchführung gelange. Solche Leute, die bei Übertretung der Polizeistunde getroffen wurden, sollen auch der wohlverdienten Strafe zugeführt werden, um künftigen Übertretungsfällen zu steuern. Aber ich möchte auch an die hohe Statthalterei die Bitte richten, sie möge mit der Ertheilung von Concessionen an Gastwirte fernerhin etwas mehr geizen. Es liegen im Lande Fälle vor, dass die unterstehenden Behörden solche Concessionen verweigerten mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, weil sie die Vermehrung der Wirtschaften für schädlich hielten, dass aber auf einen Recurs hin die Statthalterei die erbetene Concession dennoch ertheilt hat. In dieser Beziehung dürfte es sich sehr empfehlen, strenger vorzugehen. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, es ist besser, wenn um zehn Wirtschaften im Lande zu wenig sind, als wenn nur eine einzige zu viel ist. Es trifft auch hier eben das Sprichwort zu:

"Gelegenheit macht Diebe". Der herrschende Leichtsinn, namentlich unter der Heranwachsenden Jugend, macht es gebieterisch nothwendig, dass in dieser

Richtung strenger vorgegangen wird, als es bisher der-Fall war.

Das eine möchte ich dem hohen Landes-Ausschusse nochmals ans Herz legen, dass er eine strenge Aufsicht und Controls über jene Factoren ausübe, die in erster Reihe berufen sind, diese Statthaltereii-Verordnung in Polizei-Angelegenheiten zu handhaben, die leider aber oft in dieser Beziehung ihre Pflichten vernachlässigen. Ich habe nicht etwa die Vorstehungen im allgemeinen im Auge, sondern nur jene, die sich in dieser Hinsicht einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen. Ich weiß, dass ich bei jenen Wirten, die wirklich auf Ordnung sehen, keineswegs damit Anstoß errege. Denn das wird nur beitragen zu einer ordentlichen, reellen Wirtschaftsführung aber auch dahinführen, jene Wirtschaften zu beseitigen, die in Bezug auf Moralität, in Bezug auf das Wohl des Einzelnen wie ganzer Familien zu einer wahren Mördergrube geworden sind.

(Lebhafte Zustimmung.)

Nägele: Ich muss auf etwas zurückkommen, was mein Herr Vorredner Dr. Waibel gesagt hat, oder vielmehr daran anknüpfen. Er hat nämlich etwas gedonnert über das Alkoholtrinken und die Bewilligung bis 12 Uhr saufen zu dürfen. In dieser Beziehung bin ich einverstanden und rede weder den Brantweinerzeugern noch den Brantweintrinkern das Wort, wenn ich auch zugebe, dass bei den ländlichen Verhältnissen das Schnapstrinken zum Lebensunterhalt manchmal nothwendig ist. Es ist ganz eigenthümlich, wenn man die Folgen sieht, welche diese alkoholischen Getränke mit sich gebracht haben, und die Regierung hat nach meiner Anschauung, dem Trinken etwas Einhalt zu thun die Pflicht. Ich glaube, es ist ihr damit aber nicht ernst. Bei Ertheilung von Wirtschafts-Concessionen kommt es nicht so leicht vor, auch zugleich die Concession zum Ausschank von Alkohol zu bekommen. Wenn die Wirtschaften weiter von einander entfernt liegen, so bekommt man sie leichter. Selbst altrenommierte Wirtshäuser bekommen sie nicht, wenn andere in der Nähe liegen. Wenn es der Regierung ernst wäre, so sollte sie der Erzeugung des Alkohols steuern. Das will sie aber eben nicht. Wenn die Vortheile in fremde Hände übergiengen, so würde sie eher daran denken, dem Übelstande zu steuern, da aber

der Vortheil in ihrer eigenen Hand liegt und die Regierung daraus Steuern bezieht, da ist es gleich, da kann passieren, was will. Wenn z. B. eine alte Wirtschaft die Person des Inhabers ändert, so kriegt sie die Concession nicht mehr. Das ist eigentlich dem Brantweintrinken nicht entgegengearbeitet.

Das ist einfach Ungerechtigkeit. Es ist schließlich gleich, ob der Schnaps in diesem Wirtshause getrunken wird oder in einem andern, aber für alte Wirtschaften ist das eine Ungerechtigkeit. Mit diesen Bemerkungen will ich schließen.

Ganahl: Der Herr Pfarrer Thurnher hat uns wahrhaftig ein dramatisches Bild der Zustände, welche durch den Alkoholgenuss verursacht werden, geboten. Er hat hingewiesen, wie der Leichtsinns der Jugend immer mehr überhand nimmt, wie die Familie dem Verderben und Ruine zugeführt wird, kurz er hat die Verheerungen des Alkoholismus in drastischer Weise geschildert. Ich bin mit diesen Klagen einigermaßen einverstanden, insoferne nämlich, als ich zugebe, daß in dieser Hinsicht in unserem Lande nicht Alles vollkommen und gut bestellt ist. Nur die Art der Abhilfe will mir nicht recht gefallen. Ich glaube nämlich nicht, dass durch Vorschriften über Einhaltung und Ueberwachung der Polizeistunde dem Alkoholismus gesteuert werden kann.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich glaube, dass die eigentlichen, gewohnheitsmäßigen Trinker selten oder nie in die Lage kommen, die Polizeistunde zu übertreten.

(Rufe: Ganz richtig!)

Ja, wenn ich eine Polizeistunde einzuführen hätte, ich würde sie vielleicht in die Morgenstunden versetzen und würde gegen die verlängerten Frühschoppen Stellung nehmen.

(Rufe : Sehr richtig!)

Im Übrigen habe ich gegen die vorliegenden Anträge nichts einzuwenden und schließe mich denselben vollkommen an. Ich habe nur noch bezüglich des zweiten Antrages des Berichtes etwas zu bemerken.

Derselbe lautet: "Der Landtag findet sich angesichts der Erklärung der k. k. Regierung nicht veranlasst, dermalen eine Änderung des § 27 G. O. zu beschließen." Diesen Passus hat, wenn ich mich nicht irre, mein College und Gesinnungsgenosse Dr. Waibel im vergangenen Jahre beantragt, was mir nicht recht erklärlich gewesen ist,

es ist dies ein Standpunkt den ich nicht einnehmen möchte. Ich glaube zu wissen, warum seinerzeit in unserer Gemeinde-Ordnung diese Bestimmung Aufnahme gefunden hat. Die damaligen Herren Abgeordneten werden sich noch an jene Zeiten erinnert haben, als die Gendarmen-Plage über unser Land kam; es war in den fünfziger Jahren. Die Gendarmen, welche heute eine sehr geschätzte und tüchtige Polizeiwache sind, waren damals, wie sich vielleicht die älteren Herren erinnern werden, eine wahre Geißel für das Land. Die Gendarmen hatten auch die Ueberwachung der Polizeistunde, aber in Welch' schrecklicher Weise wurde sie gehandhabt; sie kamen mit aufgepflanztem Bajonnett in die Wirtsstuben und wer nicht sofort sich entfernte, der sah sich förmlich von der Waffe bedroht. Ich erinnere mich daran noch gut, denn in meiner Jugend habe ich zuweilen auch die Polizeistunde übertreten. (Heiterkeit.)

Der damalige Landtag hat daher eigens in's Gesetz ausgenommen, dass die Gemeinden die Polizeistunde handhaben sollen, damit nicht wieder so schreckliche Gendarmen mit aufgepflanzten Gewehren dies thun. Was da war, kann wiederum kommen, und darum möchte ich nichts ändern und bin einverstanden damit, dass man das Gesetz unberührt lässt.

Dr. Waibel: Ich möchte über diesen Punkt noch ein paar Worte zur Aufklärung sagen.

Der Grund, warum diese Änderung des § 27 G.-O. beantragt wurde, lag darin, dass die Staats-Behörde in dieser Frage die Stellung eingenommen hat, die Ueberwachung der Wirtschaften und die Handhabung des Gewerbegesetzes sei Sache der politischen Behörde als Gewerbebehörde und nach dieser Auffassung habe ich erklärt, es gehört dieser Satz nicht mehr in die Gemeinde-Ordnung hinein. Ich wollte die Regierung veranlassen neuerdings Stellung zur Polizeistundfrage zu nehmen. Das hat sie auch gethan, indem sie gesagt hat, auch wenn man diese Worte eliminiert, so gehört die Handhabung der Polizeistunde doch in die Agenden der Gemeinde. Die Entstehung dieser Einsetzung in das Gemeinde-Gesetz ist mir wohl bekannt, weil ich die Verhandlungen nachgelesen habe. Ich weiß die Gründe recht gut, sie waren seinerzeit vollkommen berechtigt und sind vom Herrn Vorredner richtig wiedergegeben worden. Damit schließe ich.

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Pfarrer Fink: Wer den Zweck will, der wird logischer Weise auch die Mittel wollen. Wir wollen die Durchführung der Verordnungen über die Polizeistunde, folglich wollen wir auch die Mittel hiezu. Wir wollen die Durchführung der Polizeistunde deshalb, um die socialen Übel, welche durch übermäßigen Genuss von Alkohol bei Übertretung der Polizeistunde vorkommen, zu beheben. Es sind da viele Übel genannt worden, welche der Übergenuss von Alkohol zur Folge hat, aus Eines ist aber nicht hingewiesen worden.

Ich habe die Erfahrung gemacht, dass durch die Übertretung der Polizeistunde Schlägereien und Störung der Nachtruhe vorkommen, in betrügerischer Weise gespielt wird u. s. w. Diesen Übeln kann besonders durch gehörige Einhaltung und Überwachung der Polizeistunde am besten entgegengewirkt werden. Ich hoffe, dass der hohe Landes-Ausschuss im Vereine mit der hohen Regierung die richtigen Mittel und Wege finden wird, die Polizeistunde in entsprechender Weise durchzuführen, da eine solche Durchführung unbedingt nothwendig ist.

Pfarrer Thurnher: Wenn der geehrte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter gemeint hat, dass durch die genaue Einhaltung der Polizeistunde der Übergenuss von Alkohol sich nicht vollständig beseitigen lasse, so bin ich damit selbstredend einverstanden.

Ebenso stimme ich auch der Ansicht bei, dass, wenn es gerade auf ihn ankommen sollte, er sogar die Überwachung des Frühschoppens einführen möchte. Es handelt sich aber nicht bloß um die Einschränkung des Alkoholgenusses, sondern auch noch um andere Übelstände, um betrügerisches Spiel, nächtlichen Unfug und um zügellose Geldverschwendung.

Wenn auch durch die Überwachung der Polizeistunde die sociale Frage nicht gelöst werden kann, so steht doch das Eine fest, dass man dort, wo man die Drittel hat, solchen Übelständen entgegenzutreten muss, wenn man damit sociale Übelstände, auch nur im beschränkten Maße beseitigen kann. Überhaupt scheint der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter mehr die städtischen Verhältnisse im Auge zu haben, während ich mehr die Verhältnisse auf dem Lande berücksichtige. Das Eine mochte ich aber dem Landes-Ausschusse nochmals empfehlen, dass er gegen jene Gemeindevorsteher, welche sich verschuldeter Weise an ihre Pflicht nicht erinnern und die Überwachung der Polizeistunde

gänzlich vernachlässigen, mit aller Schärfe vorgehe und weiter darauf dringe, dass Wirtschaften, in denen solche Übertretungen vorkommen, gehörig bestraft, wenn möglich ihnen auch die Concession entzogen werde.

Jodok Fink: Nachdem die Debatte sich schon ziemlich in die Länge gezogen hat, so will ich mich befleißigen, sehr kurz zu sein.

Die letzten Worte meines geehrten Herrn Vorredners haben mich bewogen, auch eine kurze Bemerkung zu machen. Mein geehrter Herr Vorredner hat von der Entziehung der Wirtschafts-Concession gesprochen. Ich habe die Ansicht, dass wenn dieses Mittel da und dort im Lande zur Anwendung käme, dieses ein sehr wirksames Mittel wäre, die Polizeistunde möglichst gut einzuhalten. Ich habe auch die Anschauung, dass die Wirte selbst sehr oft Schuld daran sind, wenn die Polizeistunde nicht eingehalten wird und zwar können sie daran auch dann noch Schuld sein, wenn sie auch die Gäste an den Eintritt der Polizeistunde erinnern, wenn sie gesagt haben, es ist 11 Uhr, es ist 12 Uhr, es ist Polizeistunde. Jene Vorsteher, welche die Polizeistunde ordnungsgemäß durchführen wollen, wüßten diesfalls gewiss allerlei Liedlein zu singen. Es kommt z. B. vor, dass der Wirt, trotzdem er den Gästen die Polizeistunde in Erinnerung gebracht hat, mit denselben weiter spielt und trinkt, dass er nach Eintritt der Polizeistunde noch weiter einschenkt und so fort. Es kommt sogar vor, dass der Wirt allerdings im Einverständnis mit den Gästen zu denselben sagt, es ist jetzt Polizeistunde, es könnte ein Polizeiorgan kommen, um abzuschaffen, es würde daher am Platze sein, dass die Gäste sich auf einige Zeit entfernen, bis das Polizeiorgan die Runde gemacht hat, dann könnten sie schon wieder kommen, und dann werden wir weiter machen, ohne dass Jemand etwas merkt. Es kommt ferner auch vor, dass die Gäste vom Wirte in der kritischen Zeit in einem Privatzimmer versteckt werden, damit das Polizeiorgan nichts merkt und auf diese Weise die Kneiperei weiter gemacht werden kann. Solche Sachen kommen öfters vor. Ich habe die Anschauung, dass wenn die Wirte bei einem Verschulden ihrerseits jedesmal gestraft werden und diese Bestrafungen der Bezirkshauptmannschaft angezeigt würden und diese bei mehrmaligem Vorkommen dem Wirte

UI. Sitzung Les Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

29

sofort entweder zeitweilig oder gänzlich die Concession entziehen würde, so würde das ein sehr wirksames Mittel sein, die Polizeistunde gehörig durchzuführen. Ich schließe mich als Vorsteher zwar nicht einer großen, aber doch einer Gemeinde des Landes am meisten den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel an. Ich spreche das ganz offen aus. Es ist bekannt, dass ich nicht immer seiner Anschauung bin, aber in diesem Punkte unterschreibe ich jedes seiner Worte voll

und ganz. Ich stimme den Anträgen des Landes-Ausschusses zwar bei, aber unter dem Eindrucke, dass wirklich eine Confusion im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise diesfalls obwaltet.

Regierungsvertreter: Wenn ich mir das Wort in dieser Sache erbeten habe, so geschah dies nur, um mit wenigen Worten über einige Punkte Aufklärung zu geben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel und in letzter Linie auch der Herr Abgeordnete Fink haben immerfort auf Konfusionen, welche durch die Erlässe der Statthalterei verursacht worden seien, hingewiesen. Ich muss gestehen, dass man sich deutlicher, als dies im letzten Statthalterei-Erlasse geschehen ist, wohl nicht aussprechen kann. Es wird da strenge unterschieden, zwischen dem übertragenen und dem eigenen Wirkungskreise, es wird genau die Interpretation des heute viel besprochenen §27 der G.-O. auseinandergesetzt. Speziell möchte ich noch bemerken, dass die Confusion, welche in Dornbirn entstanden ist, denn doch nicht allein nur durch den Statthalterei-Erlass hervorgerufen wurde; sie wurde doch auch theilweise vielleicht dadurch hervorgerufen, dass die Bestimmungen über die Abstrafung der Gäste nicht so gehandhabt worden sind, wie sie hätten gehandhabt werden sollen. Wenn ich mich auch der Ansicht nicht verschließen will, dass es vielleicht ganz praktisch war, wie sie gehandhabt worden sind.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher den Erlass der k. k. Statthalterei als einen merkwürdigen Erlass bezeichnet, der merkwürdige Resultate zeitigte. Da möchte ich wohl nur constatieren, dass die merkwürdigen Resultate, welche angeführt worden sind, meistens Resultate waren, für welche die Regierung nichts kann, es waren Resultate, die in der Handhabung gelegen sind und zwar in der nicht ordentlichen Handhabung seitens der untergeordneten Gemeinde-Organen.

Was endlich den Wunsch betrifft, den der Herr Abgeordnete Jodok Fink ausgesprochen hat, nämlich dass schärfer vorgegangen werden soll wegen Entziehung der Concessionen, so erlaube ich mir auf den Bericht aufmerksam zu machen, in welchem ausdrücklich der Statthalterei-Erlass citiert ist, womit die k. k. Bezirks-Hauptmannschaften von Vorarlberg aufmerksam gemacht werden, dass dies zulässig sei. Hiebei muss ich aber bemerken, dass noch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo eine Concessions-Entziehung, welche übrigens nach der Gewerbe-Ordnung erst nach mehrmaliger Ermahnung des Wirtes gesetzlich zulässig ist, stattgefunden hat, da sie noch nicht einmal angeregt worden ist.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte

für geschlossen und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich der Hintanhaltung des Genusses von alkoholischen Getränken bei uns in Europa, insbesondere in Österreich, viel zu wenig weitgehende Bestimmungen Platzgegriffen haben. In der letzten Reichsraths-Periode ist zwar ein Anlauf gemacht worden, um eine Besserung in dieser Beziehung herbeizuführen, indem ein Trunkenheits-Gesetz eingebracht worden ist, die Verhandlungen sind aber leider nicht zum Abschlüsse gelangt, und es wird das Sache einer späteren Reichsvertretung sein, dieser Frage neuerdings ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbe-Kammer bezüglich der gegenwärtig geltenden Statthaltereiverordnung betreffend die Einhaltung der Polizeistunde theilen wir voll und ganz. Wir haben bereits im Jahre 1891/92 diesbezügliche ein Landesgesetz im Landesausschusse zusammengestellt, in welchem gerade solche Bestimmungen enthalten sind, welche nach den Ausführungen des Herrn Vorredners geschaffen werden sollen. Im zweiten Absätze des § 1 heißt es: "Nach dieser Stunde - nämlich nach der Polizeistunde - ist den Gästen weder das Verweilen in den Gast- und Schank-Lokalitäten, noch der Zutritt zu denselben gestattet."

30

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Der § 4, in welchem die Strafen festgesetzt werden, lautet: "Werben die Localien von Gast- und Schank-Gewerben mit Einschluss der Kaffee-Häuser über die festgesetzte oder die erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde gesperrt, wird aber den Gästen der Zutritt oder das längere Verweilen gestattet, so sind die Inhaber derselben mit einer Geld-Strafe von 1-50 fl., oder, einer Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden bis zu 10 Tagen zu belegen. Wiederholt sich eine solche Bestrafung binnen Jahresfrist, so darf in solchen Fällen nicht unter das Strafausmaß von 10 fl., beziehungsweise 2 Tagen Arrest herabgegangen werden."

Im § 5 heißt es: "Gäste, die auf dem Lande nach 11 Uhr, in den Städten und im Markte Dornbirn nach 12 Uhr von den Wachorganen in den im § 4 bezeichneten Localitäten betroffen werden, werden ebenfalls mit Geld- oder Arreststrafen in dem im § 4 festgesetzten Ausmaße belegt."

Im § 6 ist die gewünschte Bestimmung enthalten,

nämlich dass das Wachorgan nicht noch ein zweites Mal abschaffen muss, sondern dass dann die verschärfte Strafe einzutreten habe, falls sich nach Verlauf einer weiteren halben Stunde noch Gäste im Locale befinden.

Dieser Paragraph lautet: "Die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde obliegt den Gemeinden (§§ 27 it. 55 G.-O.). Die Organe der Localpolizei haben lediglich die nach Eintritt der Polizeistunde in den im § 4 bezeichneten Localen etwa noch anwesenden Gäste sowie der Inhaber des Gewerbes vorzumerken, dieselben hierauf aufmerksam zu machen und hierüber am darauffolgenden Tage die Anzeige an den Gemeinde-Vorsteher zu erstatten. Findet das Wachorgan nach Verlauf einer weiteren halben Stunde, dass sich noch Gäste in den von ihm besichtigten Localen vorfinden, so hat dasselbe diesen Umstand unter Bezeichnung der nochmals betroffenen Personen in seinem Berichte hervorzuheben.

In einem solchen Falle tritt der Schlusssatz des § 4 hinsichtlich des Strafausmaßes, in Wiederholungsfällen auch dann in Anwendung, wenn die betreffenden Personen sich innerhalb eines Jahres keiner anderweitigen Übertretung hinsichtlich Einhaltung der Polizeistunde schuldig gemacht haben sollen."

Das, was der Herr Vorredner wünscht, habet wir also schon vor vier oder fünf Jahren gesetzlich fixieren wollen, die hohe Regierung hat aber dem Landtage die bezügliche Competenz abgesprochen. Es wäre auch in dieser Beziehung Sache der Reichsgesetzgebung, eine Abänderung einer diesbezüglich geltenden Ministerialverordnung vom Jahre 1853 eintreten zu lassen. Ich glaube, die hohe Statthalterei wäre nach unserem Wunsche auf die Abänderung ihrer Verordnung auch ein gegangen, sie konnte es aber nicht thun, mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1853. Es ist von einigen der Herren Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die Interpretation der Bestimmungen dieser Verordnung seitens der k. k. Statthalterei doch eine leichtere Handhabung der Polizeistunde möglich sei, insbesondere dadurch, dass man mit aller Strenge gegen die Gastwirte vorgehen soll, und es wurde als das beste Mittel bezeichnet, den betreffenden Gastwirten die Concession zu entziehen. Wenn auch nur ein solcher Fall im Lande vorkommen würde, so würde das viel mehr Eindruck auf alle Wirte des Landes machen, als die Verhängung von Geldstrafen. In dieser Beziehung sollen die Gemeinde-Vorstellungen mit aller Energie vorgehen, dann würde auf diesem Wege gewiss etwas erzielt werden.

Es ist auch von einigen Rednern hervorgehoben

worden, dass der Landesausschuss wegen Einhaltung der Polizeistunde mit aller Strenge vorgehen soll. Ich glaube, der Landesausschuss hat in dieser Beziehung, soweit es in seinem Wirkungskreise gelegen war, seine Pflicht voll und ganz erfüllt, es ist ihm sogar mitunter schon der Vorwurf gemacht worden, als ob er zu weit gegangen sei, was aber nach meiner Anschauung absolut nicht zutrifft. Der Landesausschuss hat in jedem Falle, der ihm zur Kenntnis gelangt ist, gewissenhafte Erhebungen gepflogen und hat es an Warnungen und Strafen nicht fehlen lassen, er hat sich auch veranlasst gefühlt, wie bereits im Berichte angedeutet ist, die nunmehrige Interpretation der Bestimmungen über die Polizeistunden-Verordnung den Gemeinden zur Mittheilung und Darnachachtung ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. Weiters habe ich nichts mehr beizufügen und ich bitte, dass das hohe Haus die Anträge des Landesausschusses acceptiere.

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

31

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar über beide Anträge unter Einem. Wenn dagegen keine Einwendung erfolgt, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Anträgen die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum siebenten Gegenstande der heutigen Tagesordnung nämlich zum Gesetzentwurfe betreffend die Regelung der Recurs-Fristen gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeinde-Vertretungen.

Martin Thurnher: Ich möchte angesichts des Umstandes, dass dieser Gegenstand doch von weittragender Bedeutung und Wichtigkeit und eine Lücke in unserer Landesgesetzgebung auszufüllen berufen ist, beantragen, dass nicht sofort in die Verhandlung über diesen Gegenstand eingegangen, sondern derselbe, da ein Gemeinde-Ausschuss noch vorläufig, mangels entsprechender Gegenstände nicht gewählt wurde, dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss. Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, dass die Herren mit diesem Anträge einverstanden sind und wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen. -

Die Zustimmung ist gegeben.

Der achte und letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Landesausschusses in Sachen der Subventionierung der sonntäglichen Fortbildungsschulen und der Anschaffung von Lehrmitteln.

Ich ersuche den Herrn Landesausschuss-Referenten den Bericht zu erstatten.

Martin Thurnher: Ich hatte ursprünglich im Sinne, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, sofort in die Berathung dieses Gegenstandes einzutreten, da es sich mehr um eine Mittheilung des Landesausschusses über die Ausführung von Beschlüssen des Vorjahres, als um einen neu zu

fassenden Beschluss handelt. Ich habe geglaubt, man könnte um so eher darauf eingehen, weil der ganze Bericht nur Erfreuliches enthält, einen Aufschwung des sonntäglichen Unterrichtswesens in erfreulicher Weise zum Ausdrucke bringt, was vom hohen Landtage sicher nur sehr begrüßt werden wird. Nachdem aber von der anderen Seite des hohen Hauses der Wunsch nahegelegt worden ist, zum Zwecke weiterer Studien und Erhebungen in dieser Hinsicht Zeit gewinnen zu können, glaube ich den Antrag stellen zu sollen, es sei dieser Bericht einem zu wählenden Schulausschusse zuzuweisen; die Vornahme der Wahl könnte auf eine spätere Sitzung verschoben werden. Voraussichtlich werden noch andere Gegenstände, welche Schulangelegenheiten betreffen, den Landtag beschäftigen und es dürfte daher die Wahl eines Schulausschusses überhaupt nothwendig werden.

Johannes Thurnher: Beim vorigen Gegenstände ist es mir nicht ausgefallen, dass der Herr Berichterstatter bei der Wichtigkeit desselben die Zuweisung an einen Ausschuss beantragt hat, beim gegenwärtigen konnte ich es im ersten Momente auch nicht begreifen, weil der Bericht nur mit dem Antrage schließt: "Der Bericht über die Bertheilung des für Ertheilung sonntäglichen Unterrichtes pro 1896 gewährten Betrages von 1600 st. wird zur Kenntnis genommen."

Erst der Umstand, dass dem Ersuchen der anderen Seite des hohen Hauses nachgegeben wurde, macht mir seinen Antrag erklärlich. Ich bin immer dafür, dass man nicht unnütze Zeit versäumt und unnöthige Druckkosten macht, nachdem aber der Antrag auf Verweisung dieses Gegenstandes an einen Ausschuss dem Herrn Berichterstatter von jener Seite des hohen Hauses nahegelegt wurde, von welcher heute so ausdrücklich die Druckkosten in den Vordergrund geschoben wurden (Heiterkeit), so

schiene es mir geeigneter, auf den Antrag des Herrn Berichterstatters nicht einzugehen, ich habe aber nichts dagegen, wenn die Sache an den Schul-Ausschuss verwiesen wird und ich überlasse es der Entscheidung des hohen Hauses, wie man es machen will. Für den Fall aber, als die Zuweisung an den Ausschuss erfolgen sollte, möchte ich denselben doch noch mit etwas anderem beschäftigen, als bloß mit der Kenntnisnahme der vorliegenden Anträge. Ich habe die Absicht, zu den zwei vom Landes-Ausschusse

32

III. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1897.

gestellten Anträgen einen dritten und vierten Punkt dazu zu beantragen, damit der Ausschuss eine weitere Beschäftigung hat. Ich will diese beiden Punkte bekannt geben.

Der erste Punkt verlangt, dass der Bericht über die Vertheilung des für den sonntäglichen Unterricht gewährten Betrages von 1600 fl. zur Kenntnis genommen werde. Im Berichte selbst ist aber nachgewiesen, dass schon im Jahre 1896 die 1600 fl. nur sehr knapp zugereicht haben, und bei dem Umstande, dass das Sonntagsschulwesen in sehr erfreulicher Zunahme begriffen ist - vom Jahre 1892-1896 hat die Anzahl der Schulen und Lehrpersonen bedeutend zugenommen - so lässt sich annehmen, dass auch in diesem Jahre wieder der gleiche Fall ein treten wird. Bei dieser Voraussicht möchte ich Vorsorge treffen, dass die ohnehin sehr minimalen Beiträge nicht noch eingeschränkt werden müssen. Bei dem Umstande, dass der Landes-Ausschuss das Recht hat, das Präliminare um ein paar hundert Gulden zu überschreiten und in der ebenerwähnten Voraussicht könnte das vom Ausschusse in Erwägung gezogen werden. Der Punkt 3, den ich weiter beantrage, lautet:
„Der mit Beschluss des Landtages vom

11. Juni 1896 erhöhte Jahresbeitrag zur Förderung des sonntäglichen Unterrichts für die der Schule entwachsene Jugend wird von 1600 fl. auf 1800 fl. ausgedehnt.“

Weiter haben wir es mit einem Anträge zu thun, welcher die Überschreitung des zur Beschaffung von Lehrmitteln für Sonntagsschulen bewilligten Betrages von 200 fl. auf 278 fl. vom Landtage zu genehmigen verlangt, dagegen von der Gewährung eines Betrages zur Lehrmittelbeschaffung pro 1897 abgesehen werden soll. Wenn sie nun die Klagen der Lehrer berücksichtigen, dass die Lehrmittel der Volksschulen der der Schule entwachsenen Jugend nicht mehr recht behagen und langweilig vorkommen und andererseits, dass in manchen Schulen gar keine weiteren Behelfe da sind, so ist es sehr zweckmäßig, diesem so fühlbaren Bedürfnisse Rechnung

zu tragen. Von den 64 Schulen, welche im Berichte angegeben sind, wurden im vorigen Jahre nur 28 betheiligt, und es steht zu erwarten, dass wieder eine Anzahl Schulen um Beiträge zur Beschaffung von Lehrmitteln an den Landtag herantreten werden, deshalb möchte ich als vierten Punkt Folgendes beantragen:

"Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die-Sonntagsschulen wird für 1897 ein Betrag von 300 fl bewilliget."

Ich glaube, dass diese Anträge geeignet sind, sofort in Verhandlung gezogen zu werden. Es sind das so einfache und naturgemäße Maßnahmen, welche ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle, dass sie wohl unmittelbar in Verhandlung gezogen werden könnten, wenigstens hoffe ich von Herrn Dr. Waibel, dass er zur Ersparung von Druckkosten meine Anschauung unterstützt.

Dr. Marbel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher veranlasst mich zu einer Gegenbemerkung.

Meine Bemerkung, auf welche er angespielt hat, hat dem Berichte über das Gesuch der mensa academica gegolten. Das ist ein Gegenstand, bei dem es sich um 30 fl. handelt^ was hier vorliegt ist ein anderer Gegenstand, bei dem es sich um 2000 fl. und zahlreiche Einzelposten handelt, das ist etwas mehr als 30 fl.,. und um die Interessen von Schulen und Lehrer, sowie um eine Anzahl anderer Dinge, über die die man sich doch etwas tiefer einlassen und genauer informieren muss.

Gerade die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gemacht hat, ist eine Unterstützung des Antrages des Herrn Martin Thurnher auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Schulausschuss.

Landeshauptmann: Ich werde also zunächst über den formellen Antrag, welchen der Herr Referent des Landes-Ausschusses gestellt hat, abstimmen lassen, nämlich dass dieser Gegenstand nicht sofort in meritorische Verhandlung gezogen, sondern einem 7-gliedrigen Schulausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde, die Wahl dieses Ausschusses aber auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung zu stellen sei. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Johannes Thurnher: Ich ersuche auch um Zuweisung meiner Zusatzanträge an den zu wählenden Schulausschuss.

Landeshauptmann: Ich betrachte diese Anträge als selbständige Anträge, für welche die Dringlichkeit und die Zuweisung an den Schul-Ausschuss beantragt worden ist, dann wäre der Form Genüge geleistet.

Wird gegen die dringliche Behandlung dieser Anträge und Zuweisung derselben an den Schulausschuss eine Einwendung erhoben? - Da keine Gegenbemerkung erfolgt, so wird in diesem Sinne vorgegangen werden.

Somit wären wir am Schlusse unserer heutigen Tagesordnung angelangt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittag 10 Uhr an mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Eingabe des Vorarlberger Landwirtschafts-Vereines in Sachen der Durchführung der Rauschbrand-Schutzimpfung.
2. Statthalterei-Note vom 31. Juli 1896 in Sachen der Kosten des hydrographischen Dienstes.
3. Wahl eines Schulausschusses.
4. Bericht des Landes-Ausschusses über das Resultat der Prüfung der Landtagswahlen.
5. Wahl der Landes-Ausschuss-Mitglieder und deren Ersatzmänner.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 5 Min. Mittag.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

3. Sitzung

am 29. Januar 1897.

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomburg.



Gegenwärtig 21 Abgeordnete. Abwesend: der Hochwürdigste Bischof.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Josef Thun-Hohenstein.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der gestrigen Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Es ist mir ein Einlaufstück zugekommen, nämlich ein Gesuch des Asyl-Vereines der Wiener Universität um Subvention — überreicht durch den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher. Dasselbe könnte, wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, in kurzem Wege dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden. — Da Niemand etwas dagegen vorzubringen findet, betrachte ich meinen Vorschlag als angenommen.

Bevor wir zur Tagesordnung schreiten, werde ich dem neu eingetretenen Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher das Handgelöbniß abnehmen.

Sie haben Seiner k. und k. Apostol. Majestät dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

Johann Thurnher: Ich gelobe.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Landesausschusses in Angelegenheit des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers.

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landesausschusses Martin Thurnher die Tribüne zu bestiegen und den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: (liest den Bericht, Beilage I sammt Anträgen.)

Hohes Haus! Das Land Vorarlberg hat in guten und schlimmen Tagen stets seine Liebe und Treue zum Kaiserhause gezeigt, an dessen Freuden und Leiden immer den innigsten Antheil genommen.

Besondere Liebe und Verehrung aber bringt unser Land und dessen Bevölkerung unserem gegenwärtigen Herrscher entgegen. Seine väterliche Liebe zu allen Völkern seines Reiches, seine unausgesetzte Fürsorge für dieselben, seine aufopfernde Thätigkeit während seiner ganzen Regierungszeit hat ihm die Herzen aller seiner Unterthanen schon längst erobert. Möge der Allmächtige das theuere Leben unseres Monarchen schützen, möge er Ihm noch viele Jahre gewähren bis zur äußersten Grenze des menschlichen Alters, damit Er noch lange zum Wohle Seiner Völker als eminenter Friedensfürst walte und herrsche. Die Gabe, die wir anlässlich Seines bevorstehenden 50 jährigen Regierungsjubiläums votieren, ist zwar gering, sie ist aber den Verhältnissen und Kräften des Landes entsprechend. Wenn die Gabe auch gering ist, so schlägt unser Herz doch nicht minder in Liebe und Treue zu Unserem angestammten Monarchen. Diese Liebe und Treue der vorarlbergischen Bevölkerung ist so stark und fest wie die Berge unseres Landes, die zum Himmel ragen, und als ein kleiner Beweis dieser Liebe und Treue, als ein, wenn auch unzureichendes Zeichen derselben, wolle die Votierung der vorliegenden Anträge angesehen werden, und darum bitte ich das hohe Haus, dieselben unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung über sämtliche Anträge und ersuche die Herren, welche denselben beistimmen, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Das hohe Haus hat soeben in vollster Einmüthigkeit den Anträgen des Landes-Ausschusses, wie sie von Seite des Herrn Referenten vorgetragen worden sind, zugestimmt und damit vereint einen Act patriotischer Hingebung und Treue vollführt, indem es den väterlichen Intentionen Seiner Majestät entsprechend ein Humanitäts-Institut des Landes in so warmer Weise unterstützt hat. Ich kann den beredten Worten des Patriotismus und

der begeisterten Hingabe an Kaiser und Reich, welche der Herr Referent ausgesprochen hat, nur noch den Schlussstein beifügen, und glaube gewiss aus aller Herzen zu sprechen, wenn ich Sie auffordere, auf Seine Majestät Unseren Allergnädigsten Kaiser und Herrn ein dreifaches Hoch auszubringen.

(Das ganze Haus erhebt sich und stimmt begeistert in die Hochrufe des Herrn Landeshauptmannes ein.)

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung und zwar zum Acte, betr. die Fortsetzung der FLEXENSTRASSE.

Ich erwarte über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag aus der Mitte der hohen Versammlung.

Pfarrer Thurnher: Es dürfte wohl nicht nothwendig sein dieses einen Gegenstandes wegen einen neuen Ausschuss zu wählen, da wir bereits einen solchen haben, nämlich den volkswirtschaftlichen, dessen Mitglieder meines Erachtens ganz besonders geeignet sind, diesen vorliegenden Gegenstand einer gezielten Berathung und Beschlussfassung zuzuführen; deshalb stelle ich den Antrag, diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wird gegen den Antrag auf Überweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss ein Einwand erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, so ist der Antrag angenommen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zum Berichte des Landesauschusses über das Gesuch der Mensa academica um Subvention. Ich ersuche den Herrn Referenten den Antrag zu verlesen.

Martin Thurnher: Die Mensa academica ist für arme Studierende eine sehr wohlthätige Einrichtung. Der Landesauschuss glaubt daher das Gesuch, welches an ihn von diesem Vereine gerichtet wurde, um es dem hohen Landtage vorzulegen, befürworten zu sollen und erhebt daher folgenden Antrag:

„Der unter der Leitung des akademischen Senates der k. k. Universität in Wien stehenden Mensa academica wird für das Jahr 1897

eine Subvention von 30 fl. aus Landesmitteln gewährt.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte.

Dr. Waibel: Es kommen in jedem Jahre eine Anzahl derartiger Petitionen an den Landtag und es scheint mir nicht nothwendig zu sein, daß man für jede derselben ein eigenes Blatt Papier bedruckt und so unnöthige Kosten verursacht. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, wenn diese Petitionen zusammengefaßt und unter Einem zur Sprache gebracht würden. Es ist dies nur eine Anregung, die ich geben möchte für die Behandlung etwaiger noch weiterer Einläufe dieser Art. Der Aufwand, der da für so geringfügige Gegenstände gemacht wird, scheint mir doch zu groß zu sein.

Rägele: Ich glaube, daß Herr Dr. Waibel nicht ganz Unrecht hat, wenn mehrere derartige Gegenstände bereits vorliegen, dieselben unter Einem zu behandeln, in diesem speciellen Falle aber konnte man die Sache nicht anders machen, weil dies bis jetzt das einzige derartige Einlaufstück ist.

Martin Thurnher: Gegen den Antrag selbst ist keine Einwendung erhoben worden.

In Bezug auf das, was Herr Dr. Waibel angeregt hat, möchte ich dahin Aufklärung geben, daß vor Eröffnung der Landtags-Session außer diesem Stücke keine anderen Petitionen eingelaufen sind. Damit aber eine Erleichterung der Arbeit für den Landtag herbeigeführt werde und nicht erst jetzt die Zuweisung dieses Gegenstandes an einen Ausschuss erfolgen müsse, so war es doch zweckmäßig in dieser Weise vorzugehen.

Wenn mehrere Stücke eingelaufen wären, so wären sicher alle zusammengenommen worden, diese Petitionen laufen aber gewöhnlich erst nach Eröffnung des Landtages ein. Die Ursache, daß nicht mehrere Petitionen gleichzeitig Aufnahme gefunden haben, ist sonach eben die, daß keine weiteren vorhanden waren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Es folgt nun der vierte Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Haushaltsrechnung der Landes-Irrenanstalt Balduna pro 1895.

Büchtele: Ich beantrage, diesen Gegenstand dem schon bestehenden Finanzausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Büchtele beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuss. Wenn keine Einwendung erfolgt betrachte ich den Antrag als angenommen.

Wir kommen zum fünften Gegenstande der Tagesordnung, Antrag der Herren Dr. Waibel und Genossen in Sachen der directen Wahlen und Petition der Gemeinde Hard in derselben Angelegenheit.

Dr. Waibel: Wir haben es unterlassen, dem Antrage eine schriftliche Begründung beizugeben, und uns vorbehalten, diese mündlich vorzubringen. Ich glaube dieselbe sehr kurz fassen zu können.

Es sind im wesentlichen zwei Punkte, welche für die Annahme dieses Antrages sprechen; der eine ist unmittelbar praktischer Natur, der andere ist mehr ein politisch-ethischer Grund. Der unmittelbar praktische Grund, welcher zu diesem Antrage veranlaßt hat, mit dem stehen wir nicht allein, sondern derselbe hat eine Anzahl von Landtagen Oesterreichs bereits in den ersten Sitzungen bewogen, in gleicher Weise vorzugehen. Durch Schaffung einer neuen Wahlcurie, der sogenannten fünften, allgemeinen Wahlcurie, ist für eine große Anzahl von Wählern eine ganz ungewohnte Situation geschaffen worden.

In allen Kronländern mit Ausnahme jener, welche directe Wahlen besitzen, das ist Nieder-Oesterreich und wie ich höre auch Salzburg, muß eine große Anzahl von Wählern, die bisher gewohnt waren, ihr Wahlrecht direct auszuüben, nun unter dem Drucke dieser neuen Einrichtung dasselbe in der fünften Curie indirect ausüben. Eine Ausnahme findet nur in Prag statt. Alle übrigen Landeshauptstädte, Graz, Lemberg usw. und andere bedeutende Städte sind in der Lage, indirect wählen zu müssen, weil umliegende Bezirksgerichte ihnen angereicht wurden.

Diese Situation also hat eine Anzahl von Landtagen veranlaßt, so rasch als möglich durch Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden diesen Übelstand zu beseitigen.

Ich will von Vorarlberg einige Beispiele geben. Die größeren Orte, wie Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz müssen nun mit den Landgemeinden zusammen indirect wählen. In Dornbirn sind 21 Wahlmänner. Da die Stimmenabgabe mündlich erfolgen muß, muß natürlich jeder von diesen 21 Wahlmännern der Wahlcommission mündlich angefragt, dann niedergeschrieben werden usw., was eine fürchterliche Umständlichkeit ist und bei großer Wahlbetheiligung in manchen Orten mehrere Tage beanspruchen kann. Was bekommt da die Wahlcommission für eine fürchterliche Aufgabe! Das ist ein Übelstand, auf dessen Beseitigung mit aller Energie hingearbeitet werden muß.

Ich glaube, daß wir dazu zunächst berufen sind. Ich darf wohl erinnern, daß in Dornbirn durch einstimmigen Beschluß der Gemeindevertretung an die Abgeordneten der Gemeinde Dornbirn mit der Einladung herangetreten wurde, sofort beim Zusammentritte des Landtages auf Einführung der directen Wahlen hinzuwirken. Ich glaube, daß die Herren Kenntnis haben von diesem Beschlusse, und ich zweifle nicht, daß sie demselben Rechnung tragen und unseren Antrag unterstützen werden.

Ich gebe zu, daß für die unmittelbar bevorstehenden Reichsrathswahlen diese Änderung kaum Anwendung finden wird.

Ich habe gestern oder vorgestern eine Erklärung des Herrn Statthalters von Böhmen gelesen, durch welche auch diese Auffassung bestätigt wird. Es ist im Prager Landtage auf die Dringlichkeit der Einführung der directen Wahlen hingewirkt worden, Se. Excellenz der Herr Statthalter hat aber erklärt, er könne nicht gutsehen, daß dies noch möglich werde, auch wenn der Landtag einstimmig einen derartigen Beschluß fassen würde.

Das, glaube ich, kann uns aber nicht aufhalten, die Sache doch in die Hand zu nehmen. Niemand ist in der Lage die Zukunft der politischen Situation voranzusehen. Es ist denkbar, daß aus irgendeinem Anlasse noch vor Ablauf der sechsjährigen Periode eine Auflösung des nächsten Reichsrathes sich als zweckmäßig herausstellt. Schon das ist ein Grund, die Sache rasch in die Hand zu nehmen, um für alle Fälle gesichert dazustehen. Das ist

der unmittelbar praktische Grund, der zu diesem Antrage geführt hat.

Der mehr allgemeine Grund, der, wie ich gesagt habe, politisch-ethische Grund ist folgender.

Wir sind hier versammelt die Interessen und Wünsche des Landes zu vertreten. Wir sind nicht des Mandates wegen da, sondern wir sind da, um die Geschäfte des Landes nach unserem besten Ermessen zu besorgen. Um nun das mit einer gewissen moralischen Berechtigung thun zu können, ist es für Jeden, der sich der Aufgabe unterzieht, an den Landesangelegenheiten mitzuwirken, eine große Beruhigung, wenn er sich sagen kann, es ist der Wunsch von zahlreichen Mitbürgern meiner Gemeinde oder meines Bezirkes, daß ich ein Mandat ausübe und die Interessen meiner Wähler hier vertrete.

Die Wahlen in den Landgemeinden, welche indirect sind, haben schon seit mehreren Perioden gezeigt, daß die Theilnahme der Bevölkerung an diesen Wahlen im Abnehmen begriffen ist, und diejenigen, welche zufolge dieser Wahlen in dieses Haus berufen worden sind, können sich nur auf eine ganz kleine Anzahl der Angehörigen des Landes Vorarlberg berufen, welche sie entsendet hat. Ich will hier auf diesen Punkt nicht weiter eingehen, da sich voraussichtlich eine andere Gelegenheit darbietet, denselben näher zu besprechen. Ich muß aber bemerken, und glaube dabei keinem Widerspruche zu begegnen, daß die vollkommene Indolenz gegenüber den Landgemeinde-Wahlen doch ein Beweis dafür ist, daß diese Wahlmethode der Bevölkerung nicht zusagt. Ausgesprochen wird das häufig genug, wenn man in persönlichem Verkehre mit den Leuten ist.

Wenn es aber auch nicht gerade hier in Form von Petitionen ausgesprochen wird, so ist es doch klar, daß diese Art der Wahl unserer Bevölkerung, die aus ihrem früheren Leben nicht daran gewöhnt ist, absolut nicht behagt. Wenn wir nun aber einmal zu dieser Erkenntnis gekommen sind, so glaube ich, ist es unsere Schuldigkeit, diesem indirect ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen und unsere volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus diesem politisch-ethischen Grunde empfehlen wir Ihnen mitzuwirken bei der Umarbeitung der bereits im vorigen Jahre beschlossenen Landtags-Wahlordnung und die directe Wahl für die Landgemeinden einzuführen.

Die Vollziehung der directen Wahl wird gewiß keine solchen Schwierigkeiten bieten, daß darin für die Einführung dieser Wahlordnung ein Hindernis gelegen wäre. Wenn man das in Nieder-Osterreich machen konnte, so kann man es bei uns in Vorarlberg ganz gewiß auch machen, wenn man will.

Unser Antrag enthält aber noch weiter einen Gedanken, den ich mir bereits bei den letztjährigen Verhandlungen über die Landtags-Wahlordnung vorzubringen und zu begründen erlaubt habe, nämlich die Spaltung der Bezirkshauptmannschafts-Wahlbezirke in Gerichts-Wahlbezirke. Jetzt wählen die Landgemeinden des Bezirkes Bregenz-Bregenzwald zusammen 5 Abgeordnete, die Landgemeinden des Bezirkes Feldkirch-Dornbirn 5 Abgeordnete, die Landgemeinden des Bezirkes Bludenz-Montavon 4 Abgeordnete. Wenn wir nun eine Spaltung nach Gerichtsbezirken vornehmen, wogegen nach meiner Ansicht absolut kein Hindernis vorliegt, so wird dadurch doch für die Wähler ein bedeutender Vortheil geschaffen. Es wird ihnen nämlich auf diesem Wege viel leichter möglich werden, die Persönlichkeiten ihres Vertrauens an den Posten zu bringen, an dem wir uns jetzt befinden. Wir haben kleine Bezirke, die wir aus eigener Anschauung vollkommen genau kennen. Nehmen wir z. B. die Bezirke Bregenz-Bregenzwald. Nach der Volkszahl würde es auf den Bezirk Bregenz 3 Abgeordnete, auf den Bezirk Bregenzwald 2 Abgeordnete treffen. Ich will noch das Beispiel von Dornbirn-Feldkirch anführen. Dornbirn würde 2 und Feldkirch 3 Abgeordnete zu wählen haben. Schwieriger würde sich das Verhältnis bei Bludenz-Montavon gestalten. Dieser Bezirk hat 4 Abgeordnete zu wählen. Die Volkszahl des Bezirkes Montavon beläuft sich auf 7—8000 Seelen, und da wird die Auftheilung etwas schwieriger werden. Es müßte, um ein billiges Verhältnis zu erzielen, noch ein Theil des Hinterlandes herangezogen werden, z. B. das Klosterthal, um 2 Abgeordnete für das Gericht Montavon sammt Anhang zu erhalten. Das sind die ziffermäßigen Verhältnisse. Nun werden Sie mir zugeben, daß die in einem Gerichtsbezirke angesiedelten Bewohner jedenfalls leichter thun werden, die paar Persönlichkeiten, welche sie zu wählen haben, für sich ausfindig zu machen und auf eine erfolgreiche Wahl hinzuwirken. Den Bewohnern eines und desselben Gerichtsbezirkes, die unter sich allerlei Contact haben,

wie z. B. in Bregenz, wird die Wahl erschwert, wenn sie mit den Bregenzerwäldern zusammen arbeiten müssen und umgekehrt. Es ist in diesem Vorschlage nun ein Fortschritt weiter enthalten, welcher zur Erzielung eines vollkommenen, dem Willen der Wähler entsprechenden Resultates führen kann. Wir glauben darum diesen Antrag, für den ein Hindernis kaum vorliegt, im Interesse der Bevölkerung empfehlen zu können.

Es ist weiter der Eventual-Antrag gemacht worden, für die Abgeordneten der Landgemeinden individuelle Wahlbezirke zu schaffen, d. h. für jeden einzelnen Abgeordneten einen Wahlkreis zu bilden. Daß das möglich wäre, dafür liegt der Beweis in dem Umstande, daß, wie es wiederholt ausgesprochen wurde, bereits im Jahre 1871 unter dem Ministerium Hohenwart eine solche Vorlage dem Landtage unterbreitet worden ist. Schon diese Regierungsvorlage erbringt den Beweis, daß so etwas möglich ist, wenn man will. Da aber kaum darauf zu rechnen ist, daß auf diesen Antrag eingegangen wird, so legen wir nicht ein wesentliches Gewicht darauf und haben ihn nur als Eventual-Antrag eingebracht. Wir sehen ein, daß die Abgrenzung von individuellen Wahlbezirken unter Umständen ihre großen Schwierigkeiten haben kann, und daß, wo es sich um kleinere Ziffern der Bevölkerung handelt, sich leicht zeitweilig Verschiebung nothwendig machen und Änderungen vorgenommen werden müßten. Aus diesem Grunde also ist es praktischer nur die Spaltung der bezirkshauptmannschaftlichen Wahlbezirke in Gerichts-wahlbezirke vorzunehmen, und das andere der Zukunft zu überlassen. Weiters habe ich zur Begründung unseres Antrages nichts vorzubringen und empfehle denselben der geneigten Berücksichtigung des hohen Hauses auch namens meiner Collegen. Wenn das hohe Haus geneigt ist, diesen Antrag anzunehmen, so würde es sich empfehlen einen eigenen Ausschuss für diese Angelegenheit zu schaffen, welchem dieser Gegenstand zu überweisen wäre. Damit schließe ich.

Martin Thurnher: Die Frage der Wahlreform hätte ohnedem den hohen Landtag beschäftigen müssen, weil bekanntlich der im vorigen Jahre beschlossene Gesetz-Entwurf die kaiserliche Sanction nicht erhalten hat. Der Landes-Ausschuss hätte sonach Mittheilungen über dieses Ergebnis und

die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit der Regierung über die Herabsetzung des Census erstatten müssen. Es ist angezeigt, daß der vorliegende Antrag einem Wahlreform-Ausschusse zugewiesen werde, der denselben in Berathung zu ziehen und später seine Anträge zu stellen hat. Ich stelle daher den Antrag, daß sowohl der vorliegende Antrag, als auch die Petition der Gemeinde Hard einem 7gliedrigen Wahlreform-Ausschusse zugewiesen werde. Die Wahl dieses Ausschusses soll aber auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gestellt werden.

Landeshauptmann: Es ist in formeller Beziehung die Zuweisung dieses Antrages an einen 7gliedrigen Wahlreform-Ausschuss beantragt worden.

Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich den Antrag als angenommen. Gleichzeitig wurde beantragt, die Wahl dieses Ausschusses auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung zu stellen, was meinerseits geschehen wird.

Der sechste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Polizeistunde und über die beantragte Abänderung des § 27 G.=D.

Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschuss-Referenten Martin Thurnher, hierüber zu berichten.

Martin Thurnher: Ich werde von der Verlesung des Berichtes Umgang nehmen und nur einige erläuternde Worte demselben beifügen. In der letzten Landtagsession wurde einstimmig und ohne Unterschied der Parteirichtung der Anschauung Ausdruck gegeben, daß eine entsprechende Einhaltung der Polizeistunde auf Grund der Statthalterei-Berordnung vom 3. Juni 1895 äußerst schwierig, ja kaum durchführbar sei. Es ist damals allgemein der Wunsch ausgesprochen worden, die betreffende Statthalterei-Berordnung nach der Richtung einer Änderung zu unterziehen, daß die Gäste, welche nach Eintritt der Polizeistunde im Gastlocale noch getroffen werden, ohne weiters als strafbar erklärt werden sollen. Die in der Statthalterei-Berordnung vorgesehene Bestimmung, daß der Bestrafung eine zweite Mahnung voraus zu gehen habe, solle entfallen. Es wurde ferner auch der Wunsch ausgedrückt, daß der Gastwirt, wenn er das Local nach Eintritt

der Polizeistunde noch offen läßt, als strafbar erklärt wird, und daß eine vorangehende Mahnung seitens der Polizeiorgane überhaupt nicht mehr nöthig sei. Ich muß weiters noch beisetzen, daß der hohe Landtag dahingehende Beschlüsse gefaßt und den Landes-Ausschuss beauftragt hat, in Verhandlungen mit der hohen Regierung zu treten. Der Landes-Ausschuss hat auch diesem Auftrage, wie Sie aus dem Berichte ersehen, vollkommen entsprochen.

Wie Sie ebenfalls aus dem Berichte ersehen, ist die Regierung auf den Wunsch, daß nämlich jene Gäste, welche nach Eintritt der Polizeistunde im Gastlocale noch getroffen werden, für strafbar zu halten seien, nicht eingegangen. Die hohe Regierung hat erklärt, das könne sie nicht thun, weil die mit Gejesgestraft ausgerüstete Ministerial-Berordnung vom Jahre 1853 diesem Wunsche entgegenstehe und die Festsetzung einer solchen Bestimmung nur durch die Reichsgesetzgebung erfolgen könne. Dagegen hat die Regierung der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die Strafbarkeit der Gastwirte sofort ohne vorherige Mahnung eintrete, wenn dieselben das Local über die Polizeistunde offen halten und Getränke usw. verabfolgen. Diese Interpretation der Statthalterei-Berordnung vom 3. Juni 1895 ist also doch einigermaßen wertvoll und ermöglicht die Durchführung der Statthalterei-Berordnung über Einhaltung der Polizeistunde in der Weise, daß durch den Umstand, daß die Wirte allsogleich strafbar erklärt werden, eine Handhabe geboten ist, um der bezüglichen Berordnung den nöthigen Nachdruck zu verleihen.

Der Landesauschuss hat auch nicht ermangelt, sämtliche Gemeindevorstellungen des Landes auf diese Interpretation seitens der k. k. Regierung aufmerksam zu machen und dieselben neuerdings zur strengen Einhaltung der Polizeistunde aufzufordern. Eine Regelung der gesetzlichen Bestimmung betreffend die Einhaltung der Polizeistunde im Wege der Landesgesetzgebung erklärte die Regierung als unzulässig, weil sie eben der Anschauung ist, diese Regelung könne nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Die Abänderung der Polizeistunde gehöre nicht zur Competenz der Landesvertretung.

Was endlich den dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung überwiesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel betreffend die Abänderung

des § 27 Punkt 7 der G.-D. anlangt, so erscheint diese Abänderung nach der Erklärung der hohen Regierung als völlig wertlos, indem dadurch kein anderer Zweck erzielt würde, als das der gegenwärtige Zustand in gleicher Weise dennoch aufrecht erhalten bliebe. Nach diesen kurzen Ausführungen stelle ich im Namen des Landesauschusses folgende Anträge: (liest dieselben aus Beil. IX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und die Anträge die Debatte.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort. Ich kann mich einiger Erörterungen über diese Angelegenheit nicht enthalten, ich bemerke aber, dass ich im eigenen Namen spreche, nicht im Namen meiner Gesinnungsgenossen. Was ich zu sagen habe, ist ungefähr Folgendes.

Wenn in den Gasthäusern nur Speisen verabreicht würden, da wäre wohl, glaube ich, eine solche Maßregel, wie die Polizeistunde ganz und gar überflüssig.

(Johann Thurnher: Sehr richtig!)

Nur der Umstand, dass in den Gasthäusern auch alkoholische Getränke verabreicht werden, das hat seine Schattenseiten. Dass der Alkohol einer der fürchterlichsten Feinde der Menschheit ist, darüber brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Die Verwüstungen, die er an der Gesundheit, im ökonomischen Bestande der Familie, in Beziehung auf den Familienfrieden usw. anrichtet, sind ganz unzählbar und fürchterlich.

(Rufe: Sehr richtig!)

Wer im öffentlichen Leben zu thun hat und die Dinge unbefangen beobachtet, dem graut davor. Wir finden überall das Bestreben, dass die öffentliche Verwaltung, die Staats- wie die Landesbehörden darauf bedacht sind, diesem Uebelstande einigermaßen Schranken zu setzen, aber der Vorgang, der dabei beobachtet wird, ist ein außerordentlich schwächlicher.

Bei uns in Europa geht man sehr zurückhaltend vor, während man in Amerika, in den Theilen, wo die Angelsachsen angesiedelt sind, etwas schneidiger ist. Dort, wo man zur Erkenntnis kommt, dass der Alkoholgenuss ein Unheil für die Bevölkerung ist, hat man den Muth, denselben von Staatswegen einzuschränken, so dass die sogenannte Temperenz dort herrscht. Das ist ein energisches Vorgehen, das hat einen Sinn. Bei uns ist die ganze

schwächliche Operation darin zusammenzufassen, dass man entweder um 11 Uhr oder 12 Uhr die Gasthäuser schließt. Bis dorthin darf weiter gegessen werden (Heiterkeit) viel oder wenig, theuer oder wohlfeil (Büchsele: gut oder schlecht).

Nun diese Vorschrift über Einhaltung der Polizeistunde ist so alt und so oft schon discutirt worden, dass ich nicht mehr darüber reden will. Da ich in meiner Amtspraxis jede behördliche Maßregel auf ihren praktischen Wert zu prüfen Gelegenheit habe, so muß ich gestehen, dass unsere Maßregeln die Prüfung nicht bestehen und sehr komisch sind. Wenn die Regierung jetzt dazu gekommen ist, die Frist von einer halben Stunde auf eine Viertelstunde zu reduciren, so ist das kein großer Erfolg, so ist damit nicht viel geholfen, ja es ist geradezu komisch.

Ich habe schon voriges Jahr, als wir die Sache in Verhandlung zogen, gesagt, diese Verordnung der Statthalterei vom Jahre 1895 sei eine Vorschrift, für welche das Sprüchwort paßt: „Wasch' mir den Pelz und mach' mir ihn nicht nass.“ Thatsächlich verhält es sich auch so. Wozu braucht es so viele Polizei-Operationen, um Wirte und Gäste daran zu erinnern, dass es 12 Uhr ist. In jedem Zimmer sind eine oder zwei Uhren; jeder Gast hat eine Uhr im Sack; ja selbst jeder Schulbube hat heutzutage eine Sackuhr. Wenn man will, braucht man nicht mehr daran erinnert zu werden, dass es schon Mitternacht ist. Dass man aber gar zweimal kommen soll, daran zu erinnern, das ist wirklich zu komisch.

(Rufe: Sehr richtig.)

In der ersten Zeit der Wirksamkeit der neuen Polizeistunden-Verordnung habe ich als Bürgermeister von Dornbirn die Sache so gemacht: Ich habe den Polizei-Organen den Auftrag gegeben, wenn sie auf dem Patrouillen-Gange in ein Gasthaus kommen, die nach 12 Uhr im Locale noch anwesenden Gäste zu fragen: „Hat der Wirt abgeschafft oder nicht?“ Bezeugten nun die Gäste vor dem Wirte, dass derselbe abgeschafft habe, so war der Wirt außer Schuld. Ich kann demselben doch nicht zumuthen, dass er die Gäste beim Kragen nimmt und hinauswirft.

(Heiterkeit.)

Bei den Arbeitern kann man das vielleicht thun; aber es sind mitunter auch Herren dabei, wo dies nicht gut möglich ist.

Wenn nun die Gäste sagen, der Wirt habe abgeschafft, so ist er außer Schuld und die Gäste haben die Schuld. Die Polizei schreibt dann ihre Namen auf, und sie werden ihre Buße bekommen. Das habe ich practiciert und das hat sich bei den Wirten wie bei den Gästen gut eingelebt.

Wenn die Gäste, welche so bestraft wurden, mir Gegenvorstellungen machten, so habe ich ihnen einfach erklärt, wer bis über 12 Uhr nachts im Gasthause sitzen und zechen kann, der hat übriges Geld genug im Sacke, um ganz gut dem Armen-Fonde 1 oder 2 fl. bezahlen zu können. Das thut den Gästen nicht wehe. Das ist eine Zeit lang practiciert worden und hat seine guten Wirkungen gehabt. Die Polizei-Organen, deren Thätigkeit in diesem Dienste keine Kleinigkeit ist, konnten ihre Nachtruhe dann auch antreten.

Die Wirte wie die Bevölkerung haben sich in diese Anordnung ganz gut zurecht gefunden. Dann aber hat einmal ein Gast gegen die Strafe Recurs ergriffen. Die Statthalterei hat sich genau auf den Wortlaut der Verordnung vom Jahre 1895 berufen, und so ist das Straf-Erkenntnis aufgehoben worden. Von dieser Zeit an haben wir wieder alle Schwierigkeiten mit der Handhabung der Polizeistunde wie früher. Das ist aus meiner Praxis als Gemeindevorsteher.

(Rufe: Bravo! Sehr richtig!)

Nun muß ich noch folgendes bemerken. Einen komischen Eindruck macht es, daß bei dieser Angelegenheit zwei Instanzen, die Statthalterei und der Landes-Ausschuß, gleichzeitig operieren und zwar, ich möchte sagen, einander widersprechend operieren. Das ist wohl ganz eigentümlich. Es hat Fälle gegeben, wo die Regierung gesagt hat: „Ja, das geht die Gemeinde nichts an; die Überwachung der Gastgewerbe ist Sache der Gewerbebehörde.“ Solche Fälle sind vorgekommen, wo es sich um die Sperrung von Gasthäusern zu gewissen Tageszeiten gehandelt hat. Wenn man aber, wie ich das vorige Jahr beantragt habe, aus dem § 27 G.-D. den Passus, betreffend die Überwachung der Polizeistunde durch die Gemeinde streicht, dann sagt wiederum die Regierung, wie wir aus dem Berichte sehen: „das geht nicht, daß das gestrichen wird, wenn es auch gestrichen wird, so ist es doch Sache der Gemeinde.“

Nun muß ich fragen, was sagt der § 27 G.-D.? Dieser Paragraph enthält alle Gegenstände des

selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Für alle diese Gegenstände nun sind, soweit es notwendig und wünschenswert war, bereits Landes-gesetze erlassen, welche die Richtschnur geben, wie diese Zweige des selbständigen Wirkungskreises auszuführen sind.

Es macht, wie gesagt, einen ganz eigentümlichen Eindruck, daß die Behörden da im Widerspruche miteinander sich befinden. Der Landes-Ausschuß erläßt eine Kundmachung und gleichzeitig auch die Bezirkshauptmannschaft, ersterer am 3. September, letztere am 15. September. Das ist eine schöne Confusion, das macht keinen guten Eindruck. Man weiß wirklich nicht, wer der Herr und Meister in dieser Sache ist. Ich muß gestehen, ich kann diesen Bericht nicht so hinnehmen, wie er hier vorliegt. Ich bestrebe nicht darauf, daß die Abänderung des § 27 G.-D. in dem angedeuteten Sinne noch einmal zur Berathung und Verhandlung gezogen werde, weil die Regierung ja gesagt hat, daß sie darauf kein Gewicht lege, da sie die Gemeinde doch für die Überwachung der Polizeistunde verantwortlich macht.

Da nun eine solche eigentümliche Verwirrung zwischen den Behörden herrscht, so kann ich den Bericht nicht einfach zur Kenntnis nehmen, sondern nur die Confusion nehme ich zur Kenntnis. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter noch das Wort? —

Pfarrer Thurnherr: Es ist sehr bedauerlich, daß es dem hohen Landes-Ausschusse nicht gelungen ist, in dieser vielbeflagten Polizeistunde-Angelegenheit, beziehungsweise Überwachung der Polizeistunde einmal gründlich Wandel zu schaffen. Ich stimme vollkommen der Ansicht des geehrten Herrn Vorstanders bei. Auch nach meiner Ansicht liegt die Hauptschuld, daß diese Angelegenheit nicht in Ordnung gebracht werden kann, an der Regierung, welche den gerechten und billigen Forderungen und Wünschen des hohen Landes-Ausschusses bis jetzt zu entsprechen sich nicht bestimmt gefühlt hat. Wenn man die jetzt bestehende Statthalterei-Verordnung hinsichtlich der Überwachung der Polizeistunde ansieht, so macht es förmlich den Eindruck, als sei sie dem Grundsatz entsprungen: „Die alten Deutschen, sie tranken noch Eines ehe sie

giengen.“ Ich weiß nicht, ob in anderen Polizeiangelegenheiten und Verböten auch so schonend vorgegangen wird, wie dies den Wirtshausitzern gegenüber der Fall ist. Dieser Erlaß bezüglich Einhaltung der Polizeistunde macht ungefähr den Eindruck, als wollte man diesen Leuten sagen: „Verehrte Herren! Damit ihr ja keine Minute von der „kostbaren“ Zeit des Wirtshausitzens, des Trinkens und Spielens veräümt, könnt ihr ruhig sitzen bleiben, denn die Polizeiorgane sind beauftragt, euch rechtzeitig zu mahnen, und erst dann, wenn sie euch gemahnt haben wegzugehen, dürft ihr ans Weggehen denken. Bis dahin braucht ihr euch gar nicht zu ängstigen. Und kommt das Polizeiorgan gar nicht, dann dürft ihr erst recht ruhig sitzen bleiben.“

Nun das macht ganz den Eindruck, als ob man das lange, verderbliche Wirtshausitzen mehr fördern, als gründlich einmal beseitigen wollte — abgesehen davon noch, daß infolge einer solchen Verordnung oder verlangten Mahnung die Einhaltung und Überwachung derselben den einzelnen Gemeinden und Organen außerordentlich erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht wird. Freilich fehlt es oft auch an jenen Factoren, die in erster Reihe berufen wären, von diesen Verordnungen den richtigen Gebrauch zu machen. Eine so merkwürdige Verordnung findet begreiflicher Weise auch in verschiedenen Orten eine merkwürdige Auslegung. Davon will ich nicht sprechen, daß es Gemeinden gibt, die gar keine Polizeistunde haben und sich um die ganze Sache gar nicht scheren. Auch davon will ich nicht sprechen, daß in vielen Orten an Werktagen Niemand daran denkt, daß auch die Gasthäuser zur rechten Zeit geschlossen werden. Ich will nur auf einige andere Ubelstände noch aufmerksam machen. So kommt es thatsächlich in unserem Lande vor, daß der Polizeidiener wirklich um 11 Uhr oder 12 Uhr erscheint und die Gäste aufmerksam macht auf den Eintritt jenes Zeitpunktes, in dem sie nach der bestehenden Statthaltereiverordnung das Gasthaus zu verlassen haben. Dann geht das Polizeiorgan ruhig heim, legt sich schlafen und kommt nicht wieder. Auf diese Weise ist es leicht begreiflich, daß die Gäste bis zum hellen Tage im Gasthause sitzen bleiben.

Ferner kommt es vor, daß Gäste, welche bei Übertretung der Polizeistunde betroffen wurden,

zwar aufgeschrieben und der Behörde angezeigt, aber niemals gestraft werden. Das ist ein Verfahren, welches meines Erachtens in erster Reihe geeignet ist, die Übertretung der Polizeistunde erst recht zu züchten, denn darin liegt gewissermaßen eine Aufforderung oder Belehrung, wie man dieselbe übertreten dürfe, ohne Gefahr zu laufen, einer Strafe zu verfallen.

Es kommt ferner in unserem Lande vor, daß die Ausführung des Statthaltereierlasses mancherorts theilweise wenigstens illusorisch gemacht wird dadurch, daß Gemeindevorstehungen regelmäßig gestatten, vom Samstag auf Sonntag oder vom Sonntag auf Montag öffentliche Tanzunterhaltungen zu veranstalten gegen eine Tanzgebühr von wenigen Gulden. Da finden denn die Leute die beste Gelegenheit, die paar Kreuzer, die sie schwer und hart verdient haben, allwöchentlich wieder zu verflopfen und der steigenden Genusssucht zu fröhnen.

Unter sothanan Umständen ist es begreiflich, wenn die Thatsache zu Tage tritt, daß Wirte zu den Gästen sagen: „Wir müssen zwar um 11 oder 12 Uhr das Gasthaus schließen, aber es steht nirgends geschrieben, zu welcher Zeit dasselbe wieder geöffnet werden dürfe.“ Da gehen die Wirte her, öffnen das Gastlokal nach 12 Uhr wieder und lassen die abgeschafften Gäste neuerdings ein. Darum sage ich, man darf sich nicht verwundern, wenn bei einem so merkwürdigen Statthaltereierlasse auch so merkwürdige Erscheinungen respective Auslegungen vorkommen.

Nun, meine Herren, man könnte mir vielleicht den Vorwurf machen, ich sei ein Feind der persönlichen Freiheit und wolle dieselbe über Gebühr einschränken. Das ist durchaus nicht der Fall. Aber wenn man so oft die Klagen der Eltern, Mütter, Witwen und Erzieher anhören muß, daß ihre Söhne an Sonn- und Feiertagen nachts erst um 1, 2 oder 3 Uhr nach Hause kommen, wenn man sie klagen hört, daß der ganze Familienstand immer mehr zurückgehe und die Noth in der Familie stets größer werde, weil das Haupt derselben oder die Kinder, namentlich die Söhne ihre Kreuzer, die sie während der Woche hart verdienen, an Sonn- und Feiertagen verschwenderisch wieder hinauswerfen, wenn geklagt wird über die Wirte, daß sie gar oft die Leute zurückhalten und die letzten Kreuzer ihnen aus der Tasche zu locken suchen, dann bedarf es keines weiteren Beweises

mehr, daß solche sociale Übelstände ein wahrer Krebschaden sind für den Wohlstand vieler Familien. Ich könnte eine Menge von Beispielen aufführen, wie Familien durch derartige Ausschweifungen ihrer Kinder, obgleich sämtliche erwachsen und fähig waren, ihren Lebensunterhalt voll zu verdienen, um Haus und Hof gekommen sind.

Diese Zustände werden nun dahin führen, daß die Bevölkerung verarmt und der Noth und dem Elende entgegengeführt wird. Dann werden auch jene, die früher berufen gewesen wären, in dieser Beziehung Wandel und Abhilfe zu schaffen, es endlich begreifen, daß sie ein großes, sociales Übel ruhig gewähren ließen und werden es dann einmal recht einsehen, wenn eine Menge von Leuten, die früher gut situiert waren, infolge dieser zügellosen Freiheit und Verschwendung ihnen auf den Hals kommen und in einem Armenhause aus Gemeinde-steuern erhalten werden müssen.

Soviel mir bekannt ist, unterstehen auch in dieser Hinsicht, was nämlich die Überwachung der Polizeistunde betrifft, die Gemeindevorsteher dem hohen Landes-Ausschusse. Darum möchte ich den Gedanken anregen, daß der hohe Landes-Ausschuss auf Mittel denke, die Überwachung der Polizeistunde in den Gemeinden zu controlieren, damit das wenige, was der Statthaltereiverordnungs-Erlass gewährt, auch in unserem Lande zur möglichsten Durchführung gelange. Solche Leute, die bei Übertretung der Polizeistunde getroffen wurden, sollen auch der wohlverdienten Strafe zugeführt werden, um künftigen Übertretungsfällen zu steuern. Aber ich möchte auch an die hohe Statthaltereie die Bitte richten, sie möge mit der Ertheilung von Concessionen an Gastwirthe fernerhin etwas mehr geizen. Es liegen im Lande Fälle vor, daß die unterstehenden Behörden solche Concessionen verweigerten mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, weil sie die Vermehrung der Wirtschaften für schädlich hielten, daß aber auf einen Recurs hin die Statthaltereie die erbetene Concession dennoch ertheilt hat. In dieser Beziehung dürfte es sich sehr empfehlen, strenger vorzugehen.

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, es ist besser, wenn um zehn Wirtschaften im Lande es wenig sind, als wenn nur eine einzige zu viel ist. Es trifft auch hier eben das Sprichwort zu: „Gelegenheit macht Diebe“. Der herrschende Leicht-sinn, namentlich unter der heranwachsenden Jugend, macht es gebieterisch nothwendig, daß in dieser

Richtung strenger vorgegangen wird, als es bisher der Fall war.

Das eine möchte ich dem hohen Landes-Ausschusse nochmals ans Herz legen, daß er eine strenge Aufsicht und Controlle über jene Factoren ausübe, die in erster Reihe berufen sind, diese Statthaltereie-Verordnung in Polizei-Angelegenheiten zu handhaben, die leider aber oft in dieser Beziehung ihre Pflichten vernachlässigen. Ich habe nicht etwa die Vorstehungen im allgemeinen im Auge, sondern nur jene, die sich in dieser Hinsicht einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen. Ich weiß, daß ich bei jenen Wirten, die wirklich auf Ordnung sehen, keineswegs damit Anstoß erzeuge. Denn das wird nur beitragen zu einer ordentlichen, realen Wirtschaftsführung aber auch dahinführen, jene Wirtschaften zu beseitigen, die in Bezug auf Moralität, in Bezug auf das Wohl des Einzelnen wie ganzer Familien zu einer wahren Mördergrube geworden sind.

(Lebhafte Zustimmung.)

Nägele: Ich muß auf etwas zurückkommen, was mein Herr Vorredner Dr. Waibel gesagt hat, oder vielmehr daran anknüpfen. Er hat nämlich etwas gedonnert über das Alkoholtrinken und die Bewilligung bis 12 Uhr saufen zu dürfen. In dieser Beziehung bin ich einverstanden und rede weder den Brantweinerzeugern noch den Brantweintrinkern das Wort, wenn ich auch zugebe, daß bei den ländlichen Verhältnissen das Schnaps-trinken zum Lebensunterhalt manchmal nothwendig ist. Es ist ganz eigenthümlich, wenn man die Folgen sieht, welche diese alkoholischen Getränke mit sich gebracht haben, und die Regierung hat nach meiner Anschauung, dem Trinken etwas Einhalt zu thun die Pflicht. Ich glaube, es ist ihr damit aber nicht ernst. Bei Ertheilung von Wirtschaft-Concessionen kommt es nicht so leicht vor, auch zugleich die Concession zum Ausschank von Alkohol zu bekommen. Wenn die Wirtschaften weiter von einander entfernt liegen, so bekommt man sie leichter. Selbst altrenommierte Wirtschaften bekommen sie nicht, wenn andere in der Nähe liegen. Wenn es der Regierung ernst wäre, so sollte sie der Erzeugung des Alkohols steuern. Das will sie aber eben nicht. Wenn die Vortheile in fremde Hände übergiengen, so würde sie eher daran denken, dem Übelstande zu steuern, da aber

der Vortheil in ihrer eigenen Hand liegt und die Regierung daraus Steuern bezieht, da ist es gleich, da kann passieren, was will. Wenn z. B. eine alte Wirtschaft die Person des Inhabers ändert, so kriegt sie die Concession nicht mehr. Das ist eigentlich dem Brantweintrinken nicht entgegenge- arbeitet. Das ist einfach Ungerechtigkeit. Es ist schließlich gleich, ob der Schnaps in diesem Wirtshause getrunken wird oder in einem andern, aber für alte Wirtschaften ist das eine Ungerechtigkeit. Mit diesen Bemerkungen will ich schließen.

Ganahl: Der Herr Pfarrer Thurnher hat uns wahrhaftig ein dramatisches Bild der Zustände, welche durch den Alkoholgenuss verursacht werden, geboten. Er hat hingewiesen, wie der Reichtum der Jugend immer mehr überhand nimmt, wie die Familie dem Verderben und Ruine zugeführt wird, kurz er hat die Verheerungen des Alkoholismus in drastischer Weise geschildert. Ich bin mit diesen Klagen einigermaßen einverstanden, insoferne nämlich, als ich zugebe, daß in dieser Hinsicht in unserem Lande nicht Alles vollkommen und gut bestellt ist. Nur die Art der Abhilfe will mir nicht recht gefallen. Ich glaube nämlich nicht, daß durch Vorschriften über Einhaltung und Ueberwachung der Polizeistunde dem Alkoholismus gesteuert werden kann.

(Rufe: Sehr richtig!)

Ich glaube, daß die eigentlichen, gewohnheitsmäßigen Trinker selten oder nie in die Lage kommen, die Polizeistunde zu übertreten.

(Rufe: Ganz richtig!)

Ja, wenn ich eine Polizeistunde einzuführen hätte, ich würde sie vielleicht in die Morgenstunden versetzen und würde gegen die verlängerten Früh- schoppen Stellung nehmen.

(Rufe: Sehr richtig!)

Zm Übrigen habe ich gegen die vorliegenden Anträge nichts einzuwenden und schließe mich denselben vollkommen an. Ich habe nur noch bezüglich des zweiten Antrages des Berichtes etwas zu bemerken. Derselbe lautet: „Der Landtag findet sich angesichts der Erklärung der k. k. Regierung nicht veranlaßt, dormalen eine Änderung des § 27 G. O. zu beschließen.“ Diesen Passus hat, wenn ich mich nicht irre, mein Colleague und Gesinnungsgenosse Dr. Waibel im vergangenen Jahre beantragt, was mir nicht recht erklärlich gewesen ist,

es ist dies ein Standpunkt den ich nicht einnehmen möchte. Ich glaube zu wissen, warum seinerzeit in unserer Gemeinde-Ordnung diese Bestimmung Aufnahme gefunden hat. Die damaligen Herren Abgeordneten werden sich noch an jene Zeiten erinnern haben, als die Gendarmen-Plage über unser Land kam; es war in den fünfziger Jahren. Die Gendarmen, welche heute eine sehr geschätzte und tüchtige Polizeiwache sind, waren damals, wie sich vielleicht die älteren Herren erinnern werden, eine wahre Geißel für das Land. Die Gendarmen hatten auch die Ueberwachung der Polizeistunde, aber in welcher schrecklicher Weise wurde sie gehandhabt; sie kamen mit aufgezplantem Bajonnett in die Wirtsstuben und wer nicht sofort sich entfernte, der sah sich förmlich von der Waffe bedroht. Ich erinnere mich daran noch gut, denn in meiner Jugend habe ich zuweilen auch die Polizeistunde übertreten.

(Weiterkeit.)

Der damalige Landtag hat daher eigens in's Gesetz aufgenommen, daß die Gemeinden die Polizeistunde handhaben sollen, damit nicht wieder so schreckliche Gendarmen mit aufgezplanten Gewehren dies thun. Was da war, kann wiederum kommen, und darum möchte ich nichts ändern und bin einverstanden damit, daß man das Gesetz unberührt läßt.

Dr. Waibel: Ich möchte über diesen Punkt noch ein paar Worte zur Aufklärung sagen.

Der Grund, warum diese Änderung des § 27 G. O. beantragt wurde, lag darin, daß die Staats- Behörde in dieser Frage die Stellung eingenommen hat, die Ueberwachung der Wirtschaften und die Handhabung des Gewerbegesetzes sei Sache der politischen Behörde als Gewerbebehörde und nach dieser Auffassung habe ich erklärt, es gehört dieser Satz nicht mehr in die Gemeinde-Ordnung hinein. Ich wollte die Regierung veranlassen neuerdings Stellung zur Polizeistundfrage zu nehmen. Das hat sie auch gethan, indem sie gesagt hat, auch wenn man diese Worte eliminiert, so gehört die Handhabung der Polizeistunde doch in die Agenden der Gemeinde. Die Entstehung dieser Einsetzung in das Gemeinde-Gesetz ist mir wohl bekannt, weil ich die Verhandlungen nachgelesen habe. Ich weiß die Gründe recht gut, sie waren seinerzeit vollkommen berechtigt und sind vom Herrn Vorredner richtig wiedergegeben worden. Damit schließe ich.

Pfarrer Fint: Wer den Zweck will, der wird logischer Weise auch die Mittel wollen. Wir wollen die Durchführung der Verordnungen über die Polizeistunde, folglich wollen wir auch die Mittel hierzu. Wir wollen die Durchführung der Polizeistunde deshalb, um die socialen Übel, welche durch übermäßigen Genuß von Alkohol bei Übertretung der Polizeistunde vorkommen, zu beheben. Es sind da viele Übel genannt worden, welche der Übergenuß von Alkohol zur Folge hat, auf Eines ist aber nicht hingewiesen worden.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß durch die Übertretung der Polizeistunde Schlägereien und Störung der Nachtruhe vorkommen, in betrügerischer Weise gespielt wird u. s. w. Diesen Übeln kann besonders durch gehörige Einhaltung und Überwachung der Polizeistunde am besten entgegengewirkt werden. Ich hoffe, daß der hohe Landes-Ausschuß im Vereine mit der hohen Regierung die richtigen Mittel und Wege finden wird, die Polizeistunde in entsprechender Weise durchzuführen, da eine solche Durchführung unbedingt nothwendig ist.

Pfarrer Thurnher: Wenn der geehrte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter gemeint hat, daß durch die genaue Einhaltung der Polizeistunde der Übergenuß von Alkohol sich nicht vollständig beseitigen lasse, so bin ich damit selbstredend einverstanden. Ebenso stimme ich auch der Ansicht bei, daß, wenn es gerade auf ihn ankommen sollte, er sogar die Überwachung des Frühchoppens einführen möchte. Es handelt sich aber nicht bloß um die Einschränkung des Alkoholgenusses, sondern auch noch um andere Übelstände, um betrügerisches Spiel, nächtlichen Unfug und um zügellose Geldverschwendung. Wenn auch durch die Überwachung der Polizeistunde die sociale Frage nicht gelöst werden kann, so steht doch das Eine fest, daß man dort, wo man die Mittel hat, solchen Übelständen entgegentreten muß, wenn man damit sociale Übelstände auch nur im beschränkten Maße beseitigen kann. Überhaupt scheint der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter mehr die städtischen Verhältnisse im Auge zu haben, während ich mehr die Verhältnisse auf dem Lande berücksichtige. Das Eine möchte ich aber dem Landes-Ausschuße nochmals empfehlen, daß er gegen jene Gemeindevorsteher, welche sich verschuldeter Weise an ihre Pflicht nicht erinnern und die Überwachung der Polizeistunde

gänzlich vernachlässigen, mit aller Schärfe vorgehe und weiter darauf dringe, daß Wirtshäuser, in denen solche Übertretungen vorkommen, gehörig bestraft, wenn möglich ihnen auch die Concession entzogen werde.

Jodok Fint: Nachdem die Debatte sich schon ziemlich in die Länge gezogen hat, so will ich mich bescheiden, sehr kurz zu sein.

Die letzten Worte meines geehrten Herrn Vorredners haben mich bewogen, auch eine kurze Bemerkung zu machen. Mein geehrter Herr Vorredner hat von der Entziehung der Wirtschaft-Concession gesprochen. Ich habe die Ansicht, daß wenn dieses Mittel da und dort im Lande zur Anwendung käme, dieses ein sehr wirksames Mittel wäre, die Polizeistunde möglichst gut einzuhalten. Ich habe auch die Anschauung, daß die Wirthe selbst sehr oft Schuld daran sind, wenn die Polizeistunde nicht eingehalten wird und zwar können sie daran auch dann noch Schuld sein, wenn sie auch die Gäste an den Eintritt der Polizeistunde erinnern, wenn sie gesagt haben, es ist 11 Uhr, es ist 12 Uhr, es ist Polizeistunde. Jene Vorsteher, welche die Polizeistunde ordnungsgemäß durchführen wollen, wüßten diesfalls gewiß allerlei Liedlein zu singen. Es kommt z. B. vor, daß der Wirt, trotzdem er den Gästen die Polizeistunde in Erinnerung gebracht hat, mit denselben weiter spielt und trinkt, daß er nach Eintritt der Polizeistunde noch weiter einschänkt und so fort. Es kommt sogar vor, daß der Wirt allerdings im Einverständnis mit den Gästen zu denselben sagt, es ist jetzt Polizeistunde, es könnte ein Polizeiorgan kommen, um abzuschaffen, es würde daher am Plage sein, daß die Gäste sich auf einige Zeit entfernen, bis das Polizeiorgan die Kunde gemacht hat, dann könnten sie schon wieder kommen, und dann werden wir weiter machen, ohne daß Jemand etwas merkt. Es kommt ferner auch vor, daß die Gäste vom Wirthe in der kritischen Zeit in einem Privatzimmer versteckt werden, damit das Polizeiorgan nichts merkt und auf diese Weise die Kneiperei weiter gemacht werden kann. Solche Sachen kommen öfters vor. Ich habe die Anschauung, daß wenn die Wirthe bei einem Verschulden ihrerseits jedesmal gestraft werden und diese Bestrafungen der Bezirkshauptmannschaft angezeigt würden und diese bei mehrmaligem Vorkommen dem Wirthe

sofort entweder zeitweilig oder gänzlich die Concession entziehen würde, so würde das ein sehr wirksames Mittel sein, die Polizeistunde gehörig durchzuführen. Ich schließe mich als Vorsteher zwar nicht einer großen, aber doch einer Gemeinde des Landes am meisten den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel an. Ich spreche das ganz offen aus. Es ist bekannt, daß ich nicht immer seiner Anschauung bin, aber in diesem Punkte unterschreibe ich jedes seiner Worte voll und ganz. Ich stimme den Anträgen des Landes-Ausschusses zwar bei, aber unter dem Eindrucke, daß wirklich eine Confusion im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise diesfalls obwaltet.

Regierungsvertreter: Wenn ich mir das Wort in dieser Sache erbeten habe, so geschah dies nur, um mit wenigen Worten über einige Punkte Aufklärung zu geben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel und in letzter Linie auch der Herr Abgeordnete Fink haben immerfort auf Confusionen, welche durch die Erlässe der Statthalterei verursacht worden seien, hingewiesen. Ich muß gestehen, daß man sich deutlicher, als dies im letzten Statthalterei-Erlasse geschehen ist, wohl nicht aussprechen kann. Es wird da strenge unterschieden, zwischen dem übertragenen und dem eigenen Wirkungskreise, es wird genau die Interpretation des heute viel besprochenen § 27 der G.-D. auseinandergesetzt. Speziell möchte ich noch bemerken, daß die Confusion, welche in Dornbirn entstanden ist, denn doch nicht allein nur durch den Statthalterei-Erlaß hervorgerufen wurde; sie wurde doch auch theilweise vielleicht dadurch hervorgerufen, daß die Bestimmungen über die Abstrafung der Gäste nicht so gehandhabt worden sind, wie sie hätten gehandhabt werden sollen. Wenn ich mich auch der Ansicht nicht verschließen will, daß es vielleicht ganz praktisch war, wie sie gehandhabt worden sind.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Pfarrer Thurnher den Erlaß der k. k. Statthalterei als einen merkwürdigen Erlaß bezeichnet, der merkwürdige Resultate zeitige. Da möchte ich wohl nur constatieren, daß die merkwürdigen Resultate, welche angeführt worden sind, meistens Resultate waren, für welche die Regierung nichts kann, es waren Resultate, die in der Handhabung gelegen sind und zwar in der nicht ordentlichen Handhabung seitens der untergeordneten Gemeinde-Organe.

Was endlich den Wunsch betrifft, den der Herr Abgeordnete Jodok Fink ausgesprochen hat, nämlich daß schärfer vorgegangen werden soll wegen Entziehung der Concessionen, so erlaube ich mir auf den Bericht aufmerksam zu machen, in welchem ausdrücklich der Statthalterei-Erlaß citirt ist, womit die k. k. Bezirks-Hauptmannschaften von Vorarlberg aufmerksam gemacht werden, daß dies zulässig sei. Hierbei muß ich aber bemerken, daß noch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo eine Concessions-Entziehung, welche übrigens nach der Gewerbe-Ordnung erst nach mehrmaliger Ermahnung des Wirtes gesetzlich zulässig ist, stattgefunden hat, da sie noch nicht einmal angeregt worden ist.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Hintanhaltung des Genusses von alkoholischen Getränken bei uns in Europa, insbesondere in Oesterreich, viel zu wenig weitgehende Bestimmungen Platzgegriffen haben. In der letzten Reichsraths-Periode ist zwar ein Anlauf gemacht worden, um eine Besserung in dieser Beziehung herbeizuführen, indem ein Trunkenheits-Gesetz eingebracht worden ist, die Verhandlungen sind aber leider nicht zum Abschlusse gelangt, und es wird das Sache einer späteren Reichsvertretung sein, dieser Frage neuerdings ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Handels- und Gewerbe-Kammer bezüglich der gegenwärtig geltenden Statthalterei-Verordnung betreffend die Einhaltung der Polizeistunde theilen wir voll und ganz. Wir haben bereits im Jahre 1891/92 diesbezügliche ein Landesgesetz im Landesausschusse zusammengestellt, in welchem gerade solche Bestimmungen enthalten sind, welche nach den Ausführungen des Herrn Vorredners geschaffen werden sollen. Im zweiten Absätze des § 1 heißt es: „Nach dieser Stunde — nämlich nach der Polizeistunde — ist den Gästen weder das Verweilen in den Gast- und Schank-Lokalitäten, noch der Zutritt zu denselben gestattet.“

Der § 4, in welchem die Strafen festgesetzt werden, lautet: „Werden die Localien von Gast- und Schank-Gewerben mit Einschluss der Kaffee-Häuser über die festgesetzte oder die erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde gesperrt, wird aber den Gästen der Zutritt oder das längere Verweilen gestattet, so sind die Inhaber derselben mit einer Geld-Strafe von 1—50 fl., oder einer Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden bis zu 10 Tagen zu belegen. Wiederholt sich eine solche Bestrafung binnen Jahresfrist, so darf in solchen Fällen nicht unter das Strafausmaß von 10 fl., beziehungsweise 2 Tagen Arrest herabgegangen werden.“

Im § 5 heißt es: „Gäste, die auf dem Lande nach 11 Uhr, in den Städten und im Markte Dornbirn nach 12 Uhr von den Wachorganen in den im § 4 bezeichneten Localitäten betroffen werden, werden ebenfalls mit Geld- oder Arreststrafen in dem im § 4 festgesetzten Ausmaße belegt.“

Im § 6 ist die gewünschte Bestimmung enthalten, nämlich dass das Wachorgan nicht noch ein zweites Mal abschaffen muss, sondern dass dann die verschärfte Strafe einzutreten habe, falls sich nach Verlauf einer weiteren halben Stunde noch Gäste im Locale befinden.

Dieser Paragraph lautet: „Die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde obliegt den Gemeinden (§§ 27 u. 55 G.-D.). Die Organe der Localpolizei haben lediglich die nach Eintritt der Polizeistunde in den im § 4 bezeichneten Localen etwa noch anwesenden Gäste sowie der Inhaber des Gewerbes vorzumerken, dieselben hierauf aufmerksam zu machen und hierüber am darauffolgenden Tage die Anzeige an den Gemeinde-Vorsteher zu erstatten. Findet das Wachorgan nach Verlauf einer weiteren halben Stunde, dass sich noch Gäste in den von ihm besichtigten Localen vorfinden, so hat dasselbe diesen Umstand unter Bezeichnung der nochmals betroffenen Personen in seinem Berichte hervorzuheben.“

In einem solchen Falle tritt der Schlusssatz des § 4 hinsichtlich des Strafausmaßes, in Wiederholungsfällen auch dann in Anwendung, wenn die betreffenden Personen sich innerhalb eines Jahres keiner anderweitigen Übertretung hinsichtlich Einhaltung der Polizeistunde schuldig gemacht haben sollen.“

Das, was der Herr Vorredner wünscht, haben wir also schon vor vier oder fünf Jahren gesetzlich fixieren wollen, die hohe Regierung hat aber dem Landtage die bezügliche Competenz abgesprochen. Es wäre auch in dieser Beziehung Sache der Reichsgesetzgebung, eine Abänderung einer diesbezüglich geltenden Ministerialverordnung vom Jahre 1853 eintreten zu lassen. Ich glaube, die hohe Statthalterei wäre nach unserem Wunsche auf die Abänderung ihrer Verordnung auch eingegangen, sie konnte es aber nicht thun, mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1853. Es ist von einigen der Herren Vorredner darauf aufmerksam gemacht worden, dass durch die Interpretation der Bestimmungen dieser Verordnung seitens der k. k. Statthalterei doch eine leichtere Handhabung der Polizeistunde möglich sei, insbesondere dadurch, dass man mit aller Strenge gegen die Gastwirte vorgehen soll, und es würde als das beste Mittel bezeichnet, den betreffenden Gastwirten die Concession zu entziehen. Wenn auch nur ein solcher Fall im Lande vorkommen würde, so würde das viel mehr Eindruck auf alle Wirte des Landes machen, als die Verhängung von Geldstrafen. In dieser Beziehung sollen die Gemeinde-Vorstehungen mit aller Energie vorgehen, dann würde auf diesem Wege gewiss etwas erzielt werden.

Es ist auch von einigen Rednern hervorgehoben worden, dass der Landesauschuss wegen Einhaltung der Polizeistunde mit aller Strenge vorgehen soll. Ich glaube, der Landesauschuss hat in dieser Beziehung, soweit es in seinem Wirkungskreise gelegen war, seine Pflicht voll und ganz erfüllt, es ist ihm sogar mitunter schon der Vorwurf gemacht worden, als ob er zu weit gegangen sei, was aber nach meiner Anschauung absolut nicht zutrifft. Der Landesauschuss hat in jedem Falle, der ihm zur Kenntnis gelangt ist, gewissenhafte Erhebungen gepflogen und hat es an Warnungen und Strafen nicht fehlen lassen, er hat sich auch veranlasst gefühlt, wie bereits im Berichte angedeutet ist, die nunmehrige Interpretation der Bestimmungen über die Polizeistunden-Verordnung den Gemeinden zur Mittheilung und Darnachachtung ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. Weiters habe ich nichts mehr beizufügen und ich bitte, dass das hohe Haus die Anträge des Landesauschusses acceptiere.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar über beide Anträge unter Einem. Wenn dagegen keine Einwendung erfolgt, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Anträgen die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum siebenten Gegenstande der heutigen Tagesordnung nämlich zum Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Recurs-Fristen gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeinde-Vertretungen.

Martin Thurnher: Ich möchte angesichts des Umstandes, daß dieser Gegenstand doch von weittragender Bedeutung und Wichtigkeit und eine Lücke in unserer Landesgesetzgebung auszufüllen berufen ist, beantragen, daß nicht sofort in die Verhandlung über diesen Gegenstand eingegangen, sondern derselbe, da ein Gemeinde-Ausschuß noch vorläufig, mangels entsprechender Gegenstände nicht gewählt wurde, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss. Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, so nehme ich an, daß die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind und wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen. —

Die Zustimmung ist gegeben.

Der achte und letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses in Sachen der Subventionierung der sonntäglichen Fortbildungsschulen und der Anschaffung von Lehrmitteln.

Ich ersuche den Herrn Landesauschuss-Referenten den Bericht zu erstatten.

Martin Thurnher: Ich hatte ursprünglich im Sinne, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, sofort in die Berathung dieses Gegenstandes einzutreten, da es sich mehr um eine Mittheilung des Landesauschusses über die Ausführung von Beschlüssen des Vorjahres, als um einen neu zu

fassenden Beschluss handelt. Ich habe geglaubt, man könnte um so eher darauf eingehen, weil der ganze Bericht nur Erfreuliches enthält, einen Aufschwung des sonntäglichen Unterrichtswezens in erfreulicher Weise zum Ausdruck bringt, was vom hohen Landtage sicher nur sehr begrüßt werden wird. Nachdem aber von der anderen Seite des hohen Hauses der Wunsch nahegelegt worden ist, zum Zwecke weiterer Studien und Erhebungen in dieser Hinsicht Zeit gewinnen zu können, glaube ich den Antrag stellen zu sollen, es sei dieser Bericht einem zu wählenden Schulausschusse zuzuweisen; die Vornahme der Wahl könnte auf eine spätere Sitzung verschoben werden. Voraussichtlich werden noch andere Gegenstände, welche Schulanlagen betreffen, den Landtag beschäftigen und es dürfte daher die Wahl eines Schulausschusses überhaupt nothwendig werden.

Johannes Thurnher: Beim vorigen Gegenstande ist es mir nicht aufgefallen, daß der Herr Berichterstatter bei der Wichtigkeit desselben die Zuweisung an einen Ausschuss beantragt hat, beim gegenwärtigen konnte ich es im ersten Momente auch nicht begreifen, weil der Bericht nur mit dem Antrage schließt:

„Der Bericht über die Vertheilung des für Ertheilung sonntäglichen Unterrichtes pro 1896 gewährten Betrages von 1600 fl. wird zur Kenntnis genommen.“

Erst der Umstand, daß dem Ersuchen der anderen Seite des hohen Hauses nachgegeben wurde, macht mir seinen Antrag erklärlich. Ich bin immer dafür, daß man nicht unnütze Zeit versäumt und unnöthige Druckkosten macht, nachdem aber der Antrag auf Verweisung dieses Gegenstandes an einen Ausschuss dem Herrn Berichterstatter von jener Seite des hohen Hauses nahegelegt wurde, von welcher heute so ausdrücklich die Druckkosten in den Vordergrund geschoben wurden (Heiterkeit), so schiene es mir geeigneter, auf den Antrag des Herrn Berichterstatters nicht einzugehen, ich habe aber nichts dagegen, wenn die Sache an den Schulausschuss verwiesen wird und ich überlasse es der Entscheidung des hohen Hauses, wie man es machen will. Für den Fall aber, als die Zuweisung an den Ausschuss erfolgen sollte, möchte ich denselben doch noch mit etwas anderem beschäftigen, als bloß mit der Kenntnissnahme der vorliegenden Anträge. Ich habe die Absicht, zu den zwei vom Landes-Ausschusse

gestellten Anträgen einen dritten und vierten Punkt dazu zu beantragen, damit der Ausschuss eine weitere Beschäftigung hat. Ich will diese beiden Punkte bekannt geben.

Der erste Punkt verlangt, dass der Bericht über die Vertheilung des für den sonntäglichen Unterricht gewährten Betrages von 1600 fl. zur Kenntniss genommen werde. Im Berichte selbst ist aber nachgewiesen, dass schon im Jahre 1896 die 1600 fl. nur sehr knapp zugereicht haben, und bei dem Umstande, dass das Sonntagschulwesen in sehr erfreulicher Zunahme begriffen ist — vom Jahre 1892—1896 hat die Anzahl der Schulen und Lehrpersonen bedeutend zugenommen — so lässt sich annehmen, dass auch in diesem Jahre wieder der gleiche Fall eintreten wird. Bei dieser Voraussicht möchte ich Vorsorge treffen, dass die ohnehin sehr minimalen Beiträge nicht noch eingeschränkt werden müssen. Bei dem Umstande, dass der Landes-Ausschuss das Recht hat, das Präliminare um ein paar hundert Gulden zu überschreiten und in der ebenerwähnten Voraussicht könnte das vom Ausschusse in Erwägung gezogen werden. Der Punkt 3, den ich weiter beantrage, lautet:

„Der mit Beschluss des Landtages vom 11. Juni 1896 erhöhte Jahresbeitrag zur Förderung des sonntäglichen Unterrichts für die der Schule entwachsene Jugend wird von 1600 fl. auf 1800 fl. ausgedehnt.“

Weiter haben wir es mit einem Antrage zu thun, welcher die Überschreitung des zur Beschaffung von Lehrmitteln für Sonntagschulen bewilligten Betrages von 200 fl. auf 278 fl. vom Landtage zu genehmigen verlangt, dagegen von der Gewährung eines Betrages zur Lehrmittelbeschaffung pro 1897 abgesehen werden soll. Wenn sie nun die Klagen der Lehrer berücksichtigen, dass die Lehrmittel der Volksschulen der der Schule entwachsenen Jugend nicht mehr recht behagen und langweilig vorkommen und andererseits, dass in manchen Schulen gar keine weiteren Behelfe da sind, so ist es sehr zweckmäßig, diesem so fühlbaren Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Von den 64 Schulen, welche im Berichte angegeben sind, wurden im vorigen Jahre nur 28 betheiltigt, und es steht zu erwarten, dass wieder eine Anzahl Schulen um Beiträge zur Beschaffung von Lehrmitteln an den Landtag herantreten werden, deshalb möchte ich als vierten Punkt Folgendes beantragen:

„Zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Sonntagschulen wird für 1897 ein Betrag von 300 fl. bewilliget.“

Ich glaube, dass diese Anträge geeignet sind, sofort in Verhandlung gezogen zu werden. Es sind das so einfache und naturgemäße Maßnahmen, welche ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle, dass sie wohl unmittelbar in Verhandlung gezogen werden könnten, wenigstens hoffe ich von Herrn Dr. Waibel, dass er zur Ersparung von Druckkosten meine Anschauung unterstützt.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher veranlasst mich zu einer Gegenbemerkung. Meine Bemerkung, auf welche er angespielt hat, hat dem Berichte über das Gesuch der mensa academica gegolten. Das ist ein Gegenstand, bei dem es sich um 30 fl. handelt; was hier vorliegt ist ein anderer Gegenstand, bei dem es sich um 2000 fl. und zahlreiche Einzelposten handelt, das ist etwas mehr als 30 fl., und um die Interessen von Schulen und Lehrern, sowie um eine Anzahl anderer Dinge, über die die man sich doch etwas tiefer einlassen und genauer informieren muss.

Gerade die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher gemacht hat, ist eine Unterstützung des Antrages des Herrn Martin Thurnher auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Schulausschuss.

Landeshauptmann: Ich werde also zunächst über den formellen Antrag, welchen der Herr Referent des Landes-Ausschusses gestellt hat, abstimmen lassen, nämlich dass dieser Gegenstand nicht sofort in meritorische Verhandlung gezogen, sondern einem 7-gliedrigen Schulausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde, die Wahl dieses Ausschusses aber auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung zu stellen sei. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Johannes Thurnher: Ich ersuche auch um Zuweisung meiner Zusatzanträge an den zu wählenden Schulausschuss.

Landeshauptmann: Ich betrachte diese Anträge als selbständige Anträge, für welche die Dringlichkeit und die Zuweisung an den Schulausschuß beantragt worden ist, dann wäre der Form Genüge geleistet.

Wird gegen die dringliche Behandlung dieser Anträge und Zuweisung derselben an den Schulausschuß eine Einwendung erhoben? — Da keine Gegenbemerkung erfolgt, so wird in diesem Sinne vorgegangen werden.

Somit wären wir am Schlusse unserer heutigen Tagesordnung angelangt.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen vormittag 10 Uhr an mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Eingabe des Vorarlberger Landwirtschaftsvereines in Sachen der Durchführung der Kauschbrand-Schutzimpfung.
2. Statthaltereireise-Note vom 31. Juli 1896 in Sachen der Kosten des hydrographischen Dienstes.
3. Wahl eines Schulausschusses.
4. Bericht des Landes-Ausschusses über das Resultat der Prüfung der Landtagswahlen.
5. Wahl der Landes-Ausschuß-Mitglieder und deren Ersatzmänner.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 5 Min. Mittag.)

